

Datum: 29.05.2018

Zahl: 11-4/18  
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Wei  
DW: 484 Fax: 323

Bezug: Bericht  
Betreff: Sportanlagen

**B E R I C H T**  
über die Prüfung der **Sportanlagen der**  
**Stadt Wiener Neustadt**  
insbesondere von **Abgabenvorschreibungen** und  
**Kostenvorschreibungen** der Jahren 2008 bis 2016

Den Geschäftsbereichen I, II, III, IV und V sowie der WNSKS wurde ein Berichtsentwurf, datiert mit 12.04.2018, übermittelt. Die Stellungnahmen sind im Bericht *farblich* dargestellt.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## INHALTSVERZEICHNIS

I) VORWORT.....	3
II) ABGABENARTEN.....	3
II) 1) Grundsteuer (Abg.: 2, VASSt.: 2/9200/8310).....	4
II) 2) Wasserbezugsgebühr (Abg.: 3, VASSt.: 2/0119/8527).....	5
II) 3) Bereitstellungsgebühr (Abg.: 4, VASSt.: 2/0119/8525).....	5
II) 4) Abfallwirtschaftsgebühr (Abg.: 11, VASSt.: 2/0119/8522) und	
II) 5) Abfallwirtschaftsabgabe (Abg.: 12, VASSt.: 2/0119/8523).....	6
II) 6) Papiercontainer (Abg.: 13, VASSt.: 2/0119/8242) .....	7
II) 7) Kanalbenützungsg Gebühr (Abg.: 26, VASSt.: 2/0119/8520).....	8
II) 8) Seuchenvorsorgeabgabe (Abg.: 312, VASSt.: 0 bzw. 9/ - /3611 und 2/9001/8170).....	8
III) STEUER- UND ABGABENPFLICHTIGE .....	9
III) 1) Ansatz 2620, Sportplätze.....	10
III) 1) 1) Sportanlage Admiraplatz .....	10
III) 1) 2) Sportanlage Europasportplatz .....	11
III) 1) 3) Sportanlage Flugfeld.....	13
III) 1) 4) Sportanlage Haidbrunn.....	15
III) 1) 5) Sportanlage Neuklosterwiese.....	16
III) 1) 6) Sportanlage Stadion .....	18
III) 1) 7) Baseballanlage .....	20
III) 1) 8) Eislaufplatz .....	22
III) 2) Ansatz 2630, Turn- und Sporthallen (HTBL-Halle).....	22
III) 3) Ansatz 2631, Turn- und Sporthallen (Dreifach-Turnhalle).....	23
III) 4) Ansatz 2650, Tennisplätze und -hallen (Tennisplatz).....	23
III) 4) 1) Tennissportanlage Stadtpark.....	23
III) 4) 2) Tennissportanlage Admiraplatz .....	24
III) 5) Ansatz 2691, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen des Sportes (Kegelbahn) .....	25
III) 5) 1) Sportkegelbahn Gymelsdorfer Gasse 31 .....	25
III) 5) 2) Kegelbahn Bräunlichgasse 1 .....	26
IV) VERTRAGSGRUNDLAGEN UND KOSTENERSÄTZE .....	26
IV) 1) Ansatz 2620, Sportplätze .....	26
IV) 1) 1) Sportanlage Admiraplatz .....	26
IV) 1) 2) Sportanlage Europasportplatz.....	35
IV) 1) 3) Sportanlage Flugfeld .....	36
IV) 1) 4) Sportanlage Haidbrunn .....	39
IV) 1) 5) Sportanlage Neuklosterwiese .....	41
IV) 1) 6) Sportanlage Stadion.....	43
IV) 1) 7) Baseballanlage.....	45
IV) 1) 8) Eislaufplatz .....	46
IV) 2) Ansatz 2630, Turn- und Sporthallen (HTBL-Halle) .....	47
IV) 3) Ansatz 2631, Turn- und Sporthallen (Dreifach-Turnhalle) .....	49
IV) 4) Ansatz 2650, Tennisplätze und -hallen (Tennisplatz) .....	50
IV) 4) 1) Tennissportanlage Stadtpark .....	50
IV) 4) 2) Tennissportanlage Admiraplatz.....	52
IV) 5) Ansatz 2691, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen des Sportes (Kegelbahn).....	53
IV) 5) 1) Sportkegelbahn Gymelsdorfer Gasse 31 .....	55
IV) 5) 2) Kegelbahn Bräunlichgasse 1 .....	58
V) ABFALLENTSORGUNGSMENGEN .....	59
VI) GEWERBEBERECHTIGUNGEN DER VEREINE .....	65
VII) ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN INKL. <a href="#">STELLUNGNAHMEN</a> .....	68

## I) VORWORT

Gegenständliche Prüfung wurde von Amts wegen eingeleitet und betrifft insbesondere die Abgabenvorschreibungen des Geschäftsbereichs II, II/2 Rechnungswesen und Abgabemanagement (ehemalige Mag. Abt. 8, Abgabenaamt), an den Geschäftsbereich IV, IV/4 Sport, Jugend und Freizeit, zuletzt bis 31.12.2015 das Referat Sportmanagement der Mag. Abt. 12 (bis 30.04.2013 das Referat Sportverwaltung der Mag. Abt. 9) und die Kostenvorschreibungen für die Jahre 2008 bis 2016 betreffend Sportanlagen.

Dies betrifft die Ansätze

- 2620, Sportplätze (insbesondere Sportanlagen Admiraplatz, Europasportplatz, Flugfeld, Haidbrunn, Neuklosterwiese und Stadion inkl. Baseballanlage und Eislaufplatz),
- 2630, Turn- und Sporthallen (HTBL-Halle),
- 2631, Turn- und Sporthallen (Dreifach-Turnhalle),
- 2650, Tennisplätze und -hallen (Tennisplatz), und
- 2691, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen des Sportes (Kegelbahn).

## II) ABGABENARTEN

Die **Gemeindeabgaben** werden dem **Eigentümer einer Liegenschaft** zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen vom Geschäftsbereich II, II/2 Rechnungswesen und Abgabemanagement, **vorgeschrieben** und sollten sich bei den Sportanlagen wie folgt zusammensetzen:

Abgabenschuld	Abgabenart	VAS
Grundsteuer B	2/1	2/9200/8310
Wasserbezugsgebühr	3/1	2/0119/8527
Bereitstellungsgebühr	4/1	2/0119/8525
Abfallwirtschaftsgebühr (Restmüll)	11/1	2/0119/8522
Abfallwirtschaftsgebühr (Bio)	11/2	2/0119/8522
Abfallwirtschaftsabgabe (Restmüll)	12/1	2/0119/8523
Abfallwirtschaftsabgabe (Bio)	12/2	2/0119/8523
Papiercontainer	13/1	2/0119/8242
Kanalbenutzungsgebühr	26/1	2/0119/8520
NÖ Seuchenvorsorgeabgabe	312/1	0 bzw. 9/ - /3611
NÖ Seuchenvorsorgeabgabe	312/1	2/9001/8170
Umsatzsteuer (10 %)	3,4,11,12,13,26	0/ - /3600

Unter den jeweiligen Voranschlagstellen (VAST.) sind bei den Haushaltskonten im Buchhaltungsprogramm der Stadt Wiener Neustadt (K5) nur Sammelbuchungen ersichtlich. Die Ausweisungen der Umsatzsteuer in der Höhe von 10% der Gebühren und Abgaben scheinen auf der VAST. 0/-/3600 als Abschlussbuchung auf. Eine Zuordnung zu den einzelnen Abgaben ist bei der Voranschlagstelle nicht gegeben. Bei der Grundsteuer und der Seuchenvorsorgeabgabe wird keine Umsatzsteuer vorgeschrieben.

Die einzelnen Vorschriften finden sich bei den Kunden/Steuerobjekte/Abgaben je Sportanlage und EDV-Nummer.

## **II) 1) Grundsteuer (Abg.: 2, VAST.: 2/9200/8310)**

Die Grundsteuer ist eine **Sachsteuer auf inländischen Grundbesitz**. Sie wird aufgrund bundesgesetzlicher Regelung (Grundsteuergesetz 1955 – BGBl. Nr. 149/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010) **von den Gemeinden eingehoben**, denen der **Ertrag** dieser Steuer auch zur Gänze **zukommt**.

Bemessungsbasis ist der vom jeweils zuständigen **Finanzamt** festgestellte **Grundsteuermessbetrag**. Dieser wird aus dem Einheitswert des jeweiligen Grundbesitzes (wirtschaftliche Einheit) nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Grundsteuergesetzes errechnet.

Gemäß **Grundsteuergesetz** 1955 (GrStG) ist für den **Grundbesitz eines Sportvereines**, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird, **keine Grundsteuer zu entrichten** (Befreiung, § 2, Z 4).

Laut Aktenvermerk und Rücksprache des Geschäftsbereichs II/2 mit dem Finanzamt Wiener Neustadt „müssen bei der Grundsteuerbefreiung durch das Finanzamt Eigentümer und Zweck die gleiche Person, Verein oder Einrichtung sein. Grundsteuerbefreiungen seitens des Finanzamtes können nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen gewährt werden.“

Die **Stadt Wiener Neustadt** ist zwar **Eigentümer** der Grundstücke (ausgenommen der Sportanlage Flugfeld und Teile der Neuklosterwiese) der Sportanlagen, aufgrund der

Bestandverträge, Verwaltungsübereinkommen bzw. des Miet- und Superädifikatsvertrages sind die **Vereine** jedoch **Besitzer**.

Vom Geschäftsbereich II/2 sollte die Grundsteuer der Sportanlagen evaluiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Befreiungen sind nicht möglich weil die Stadt Eigentümerin ist, aber Vereine welchen den Betrieb führen eigene Rechtspersonen sind. GB II wird jedoch alle Grundstücke der Sportanlagen, wo keine Grundsteuer verrechnet wird, evaluieren.*

## **II) 2) Wasserbezugsgebühr** (Abg.: 3, VASSt.: 2/0119/8527)

Gemäß Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 (LGBl. 6930, § 10, Wasserbezugsgebühr) ist für den **Wasserbezug** aus der Gemeindewasserleitung eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Die Höhe der Grundgebühr ist in **Euro pro Kubikmeter** festgesetzt.

Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, dass die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesezeitraumes als Verbrauch angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr (z.B. GR 14.12.2015 für 2016: EUR 1,54 exkl. USt.) vervielfacht wird.

## **II) 3) Bereitstellungsgebühr** (Abg.: 4, VASSt.: 2/0119/8525)

Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten (Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930, § 9, Bereitstellungsgebühr).

Die **Bereitstellungsgebühr** ist das Produkt der **Verrechnungsgröße<sup>1</sup> des Wasserzählers** (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbetrag ist so festzusetzen, dass der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50% des Jahresaufwandes nicht übersteigt und hat gemäß § 9, Abs. 2, LGBl. 6930, mindestens EUR 1,80 pro m<sup>3</sup>/h zu betragen und gilt einheitlich für alle Wasserzählergrößen. In Wiener Neustadt beträgt der

<sup>1</sup> Wasserzähler werden entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Bereitstellungsbetrag seit der Verordnung vom 01.01.2012 (GR 07.12.2011) EUR 10,00 pro m<sup>3</sup>/h (davor ab 01.01.2003 EUR 5,00 pro m<sup>3</sup>/h).

**II) 4) Abfallwirtschaftsgebühr** (Abg.: 11, VASSt.: 2/0119/8522) und  
**II) 5) Abfallwirtschaftsabgabe** (Abg.: 12, VASSt.: 2/0119/8523)

Die Gemeinde hat für die Einrichtung und den Betrieb einer Müllabfuhr nach den Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (LGBl. 8240) zu sorgen.

Sie werden daher gemäß § 23, Abs. 1, Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe, ermächtigt, folgende Abgaben zu erheben:

1. Eine Abfallwirtschaftsgebühr für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und die Behandlung von Abfall und
2. eine Abfallwirtschaftsabgabe.

Im § 5, Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe, der Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben, sowie der Abfallwirtschaftsverordnung für die Stadt Wiener Neustadt (kurz **Abfallwirtschaftsverordnung**) sind die betreffenden Gebühren und Abgaben geregelt, wobei die Berechnung des Behandlungsanteiles nach der Anzahl der Abfuhrtermine erfolgt.

- 1) Die Grundgebühr betrug im Jahr 2016 (GR 14.12.2015) für die Abfuhr von **Restmüll** bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr

für einen Müllbehälter von	120 Liter	EUR	5,90
für einen Müllbehälter von	240 Liter	EUR	11,80
für einen Müllbehälter von	1.100 Liter	EUR	59,18

- 2) Die Grundgebühr betrug für die Abfuhr von **BIO-Abfall** mit Behältern für eine wiederkehrende Benützung pro Behälter und Abfuhr

für einen Müllbehälter von	120 Liter	EUR	2,27
für einen Müllbehälter von	240 Liter	EUR	4,47
für einen Müllbehälter von	1.100 Liter	EUR	21,24

- 3) Die Höhe der **Abfallwirtschaftsabgabe** betrug 40% der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und BIO-Abfall.

- 4) Die Umsatzsteuer wurde nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

## II) 6) Papiercontainer (Abg.: 13, VASSt.: 2/0119/8242)

Die Abfallwirtschaftsverordnung wurde beginnend mit 01.01.2008 achtmal im Gemeinderat beschlossen.

Der § 3, Abs. 6, Abfallbehandlungsarten, lautete

ab 01.01.2008: Die Sammlung des Altpapiers erfolgt durch **Bündelsammlung** von Haus zu Haus,

ab 01.10.2010: Die Sammlung des Altpapiers erfolgt durch **Bündelsammlung oder angemieteter Tonnen** von Haus zu Haus,

ab 01.01.2011: Die Sammlung des Altpapiers erfolgt im Hohlsystem durch **Bündelsammlung**,

ab 01.01.2012: Die Sammlung des Altpapiers erfolgt im Hohlsystem durch **Bündelsammlung oder** mittels **Tonnen** und

ab 01.04.2013: Die Sammlung des Altpapiers erfolgt mittels **Tonnen**.

Zusätzlich wurden seit dem Jahr 2003 Papiertonnen an Haushalte vermietet (120 l Tonne EUR 12,00/Jahr, 240 l Tonne EUR 18,00/Jahr und 1.100 l Tonne EUR 72,00/Jahr), die Bündelsammlung erfolgte kostenlos.

Die Einnahmen endeten mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2013. Der Gemeinderat beschloss **ab dem 2. Quartal 2013** die Umstellung der Altpapiersammlung, damit wurden allen Haushalten der Stadt, Altpapierbehälter **kostenlos zur Verfügung gestellt**.

Auf der VASSt. 2/0119/8242, Einn. aus Vermietung, Verpachtung, Dienstbark. u. Baurecht (Papiercont.), waren in den Jahren 2008 bis 2016 nachstehende Gesamteinnahmen für die Stadt Wiener Neustadt gegeben.

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
45.514,77	53.284,50	58.662,00	61.809,41	65.734,53	17.296,00	0,00	0,00	0,00

Ob die Entsorgung von Altpapier weiterhin kostenlos erfolgen soll, sollte evaluiert werden.

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB II und WNSKS evaluiert.*

## **II) 7) Kanalbenützungsgebühr** (Abg.: 26, VASSt.: 2/0119/8520)

Gemäß NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0, § 1, Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren, sind die Gemeinden ermächtigt, u.a. Kanalbenützungsgebühren zu erheben wobei diese in einer Kanalabgabenordnung näher auszuführen sind.

Die **Kanalbenützungsgebühr**, für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage, wird in der Weise ermittelt, dass die **Berechnungsfläche** (Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen) mit dem vom Gemeinderat beschlossenen **Einheitssatz multipliziert** wird. Werden zusätzlich Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet, kommt ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Der Einheitssatz wurde in den Jahren 2008 bis 2016 wie folgt festgesetzt (Beträge exkl. USt. in EUR):

ab 01/2008	2009	ab 10/2010	2011	ab 1/2012	2013	ab1/2014	2015	ab 1/2016
1,71	1,71	2,04	2,04	2,54	2,54	2,61	2,61	2,65

## **II) 8) Seuchenvorsorgeabgabe** (Abg.: 312, VASSt.: 0 bzw. 9/ - /3611 und 2/9001/8170)

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620, regelt im § 1 die Ausschreibung, Bemessung, Einhebung und Zweckwidmung der Seuchenvorsorgeabgabe als **ausschließliche Landesabgabe**.

Wobei für das, für ein Grundstück im Pflichtbereich (§ 3 NÖ AWG 1992) zugeteilte oder für ein Grundstück aufgrund eines Ansuchens vereinbarte jährliche Restmüllbehältervolumen eine Seuchenvorsorgeabgabe zu entrichten ist (LGBl. 3620, Seuchenvorsorgeabgabe, § 3).

Die Höhe der jährlichen Seuchenvorsorgeabgabe ergibt sich aus dem Produkt des für ein Grundstück zugeteilten oder vereinbarten jährlichen Restmüllbehältervolumens (Mülltonnen oder Müllsäcke) mit dem Hebesatz (LGBl. 3620, § 4, Abs. 1).



Der § 4 Abs. 2, lautet:

Der Hebesatz beträgt für

1. ein angefangenes jährliches Behältervolumen von 3.500 Liter EUR 13,50
2. jede weiteren angefangenen 1.000 Liter EUR 4,00.

Der in Abs. 2 festgesetzte Hebesatz ändert sich, beginnend mit 01.01.2015, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) gegenüber der für Jänner 2015 verlautbarten Indexzahl ergibt. Eine Änderung der Verbraucherpreise bis 12% ist nicht zu berücksichtigen. Ändert sich der Hebesatz, so ist er im Landesgesetzblatt kundzumachen (§ 4 Abs. 3).

Die Gemeinden haben die Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen wofür den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden für diese Tätigkeit eine **Entschädigung** im Ausmaß von **5%** des abzuführenden Betrages gebührt (§ 9, Einhebung).

Auf den VASSt. 0 bzw. 9/ - /3611 werden die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Grundstücke als Durchlaufer gebucht, welche an die Landesregierung abzuführen sind und auf der VASSt. 2/9001/8170 befinden sich die Entschädigungen für die Stadt Wiener Neustadt.

### III) STEUER- UND ABGABENPFLICHTIGE

Nachstehende Betrachtung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Sportanlagen.

Ob ein eigener Ansatz für die Baseballanlage, den Eislaufplatz, die Laufstrecke Föhrenwald und die Langlaufloipe, welche auf dem Ansatz 2620, Sportplätze, geführt werden, von Vorteil wäre, sollte seitens der Geschäftsbereiche II und IV evaluiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Im Haushalt wird der Grundsatz verfolgt, dass ähnliche Einrichtungen übersichtlich zusammengefasst werden. Dies ist neben der Überschaubarkeit auch den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie geschuldet. Eine detaillierte Darstellung kann daher derzeit vom GB II nicht empfohlen werden. Dieser Grundsatz wird quer über alle Gruppen des Haushaltes verfolgt zu z.B. auch bei den Kindergärten oder Schulen. Sollten detailliertere*

*Aufzeichnungen in Einzelfällen erforderlich sein so wäre das die Aufgabe der Fachbereiche mit gesonderten Berechnungen die Nachweise zu führen.*

### III) 1) Ansatz 2620, Sportplätze

#### III) 1) 1) Sportanlage Admiraplatz

Die Sportanlage Admiraplatz wird im K 5 Buchhaltungsprogramm unter den EDV-Nummern 1000894/1, 1028450/10, 1028450/11 und 1028450/12 mit der Anschrift Pernerstorferstraße 23 geführt. Die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 betragen EUR 96.936,39 (Beträge exkl. USt.).

Admirasportplatz	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>1</b>	<b>78,52</b>	<b>78,52</b>	<b>78,52</b>	<b>78,52</b>	<b>78,52</b>	<b>78,52</b>	<b>78,52</b>	<b>78,52</b>	<b>78,52</b>
Grundsteuer B	78,52	78,52	78,52	78,52	78,52	78,52	78,52	78,52	78,52
<b>10</b>	<b>3.326,68</b>	<b>4.770,72</b>	<b>4.354,77</b>	<b>4.005,45</b>	<b>3.348,84</b>	<b>5.655,22</b>	<b>6.592,51</b>	<b>-2.624,48</b>	<b>2.012,58</b>
Abfallwirtschaftsabgabe	157,84	131,84	138,47	145,17	68,72	68,72	70,54	80,62	189,19
Abfallwirtschaftsgebühr	563,44	470,61	494,00	517,19	171,69	171,69	176,40	201,60	472,98
Bereitstellungsgebühr	100,00	100,00	100,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Kanalbenutzungsgebühr	472,36	472,36	495,15	563,52	701,64	701,64	721,00	721,00	732,04
Seuchenvorsorgeabgabe	40,00	40,88	43,52	45,39	14,89	14,89	14,89	17,02	38,27
Papiercontainer		72,00	72,00	72,00					
Wasserbezugsgebühr	1.993,04	3.483,03	3.011,63	2.562,18	2.191,90	4.498,28	5.409,68	-3.844,72	380,10
<b>11</b>	<b>1.051,72</b>	<b>-26,79</b>	<b>402,61</b>	<b>1.041,33</b>	<b>423,24</b>	<b>1.316,96</b>	<b>792,64</b>	<b>616,72</b>	<b>496,66</b>
Bereitstellungsgebühr	100,00	100,00	100,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Wasserbezugsgebühr	951,72	-126,79	302,61	941,33	223,24	1.116,96	592,64	416,72	296,66
<b>12</b>	<b>2.627,20</b>	<b>4.550,78</b>	<b>3.982,88</b>	<b>3.387,18</b>	<b>3.046,61</b>	<b>5.908,84</b>	<b>7.302,56</b>	<b>10.816,32</b>	<b>17.049,96</b>
Bereitstellungsgebühr	100,00	100,00	100,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Wasserbezugsgebühr	2.527,20	4.450,78	3.882,88	3.287,18	2.846,61	5.708,84	7.102,56	10.616,32	16.849,96
<b>Gesamt</b>	<b>7.084,12</b>	<b>9.373,23</b>	<b>8.818,78</b>	<b>8.512,48</b>	<b>6.897,21</b>	<b>12.959,54</b>	<b>14.766,23</b>	<b>8.887,08</b>	<b>19.637,72</b>

Die Vorschreibung der Grundsteuer für ein unbebautes Grundstück erfolgt an den jeweiligen Grundstückseigentümer. Die Vorschreibung Grundsteuer für ein bebautes Grundstück und sonstige Abgaben (Abfall, Kanal, Wasser) an den Gebäudeeigentümer.

Gemäß Nachveranlagung des Finanzamtes Wiener Neustadt vom 05.06.1996 betrug der **Grundsteuermessbetrag** ab 01.01.1995 ATS 216,00. Nach dem Finanzausgleichsgesetz § 17 Abs. 1 sind die Gemeinden ermächtigt, bei der Steuerfestsetzung einen einheitlichen Hebesatz von bis zu 500 Prozent auf den Grundsteuermessbetrag anzuwenden. Sohin betrug der Grundsteuerjahresbetrag gemäß Grundsteuerbescheid der Stadt Wiener Neustadt vom 23.8.1996 ATS 1.080,00, das entspricht EUR 78,49 (das 5-fache des Grundsteuermessbetrages). Die Vorschreibung in der Höhe von EUR 78,52 ergab sich aus einer unkorrekten Euro-Umrechnung.

Die **Bereitstellungsgebühr** (Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h) wurde gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 7.12.2011 mit EUR 10,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt (davor EUR 5,00 pro m<sup>3</sup>/h), daher kam es zur Verdoppelung der Gebühr. Dies gilt auch für alle anderen Sportanlagen. Die Sportanlage Admiraplatz verfügt über drei Wasserzähler mit einer Anschlussweite der Wasserzähler von je 40 mm und einer Durchflussmenge von 20 m<sup>3</sup>/h [Kantine (1028450/11) und Spielfeld (1028450/12) von der Bauergasse und Garderobengebäude (1028450/10) von der Pernerstorferstraße] wodurch sich die dreifache Verschreibung ergibt. Nach dem Wasserzähler in der Pernerstorferstraße 23 wird mit einem eigenen Subzähler der Wasserverbrauch des Tennisplatzes gemessen (siehe III) 4) 2) Tennissportanlage Admiraplatz).

Wie bereits angeführt erfolgte die Abfuhr der **Altpapiercontainer** ab dem 2. Quartal 2013 kostenlos bzw. wurde der Papiercontainer mit 1.100 Liter per 7.12.2011 abgemeldet.

Die **Wasserbezugsgebühr** variiert durch den jährlich unterschiedlichen Wasserverbrauch und den damit verbundenen veränderten Vorauszahlungen sowie der jeweiligen Endabrechnung aufgrund der Ablesung, welche Guthaben oder Nachzahlungen beinhalten können. Diese Begründung trifft auch auf alle weiteren Sportanlagen zu.

Die **Kanalbenützungsg Gebühr** veränderte sich aufgrund der Preissteigerungen des Einheitssatzes in den Jahren 2010, 2012, 2014 und 2016. Diese Begründung trifft ebenfalls auf alle weiteren Sportanlagen zu.

### III) 1) 2) Sportanlage Europasportplatz

Die Sportanlage Europasportplatz wird im K 5 Buchhaltungsprogramm unter den EDV-Nummern 1050057/4 und 1028450/26 mit den Anschriften Lokomotivstraße und Europaallee 1 geführt. Die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 betragen EUR 6.465,01 (Beträge exkl. USt.).

Europasportplatz	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>4</b>	<b>176,07</b>	<b>202,01</b>	<b>361,14</b>	<b>1.120,52</b>	<b>683,28</b>	<b>313,40</b>	<b>1.014,96</b>	<b>1.060,36</b>	<b>-488,96</b>
Bereitstellungsgebühr	35,00	35,00	35,00	35,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00
Wasserbezugsgebühr	141,07	167,01	326,14	1.085,52	613,28	243,40	944,96	990,36	-558,96
<b>26</b>			<b>246,15</b>	<b>241,72</b>	<b>300,96</b>	<b>300,96</b>	<b>309,24</b>	<b>309,24</b>	<b>313,96</b>
Kanalbenützungsg Gebühr			246,15	241,72	300,96	300,96	309,24	309,24	313,96
<b>Gesamt</b>	<b>176,07</b>	<b>202,01</b>	<b>607,29</b>	<b>1.362,24</b>	<b>984,24</b>	<b>614,36</b>	<b>1.324,20</b>	<b>1.369,60</b>	<b>-175,00</b>

Die Vorschreibung der **Grundsteuer** erfolgt an eine Leasing GmbH welcher von der Stadt Wiener Neustadt ein Baurecht auf die Liegenschaft mit der Anschrift Europaallee 1 bis zum 31.12.2063 eingeräumt wurde und unter der EDV-Nummer 1051025/1 geführt wird. Das Grundstück, auf dem die Dr. Hertha Firnberg – NÖ Mittelschule errichtet wurde und auf dem sich auch die Sportanlage Europasportanlage befindet, hat eine Fläche von 28.387 m<sup>2</sup> und die jährliche Grundsteuer beträgt infolge des Einheitswertbescheides vom 11.02.2004 EUR 10.208,75.

Bei dieser Sportanlage wird keine **Abfallwirtschaftsabgabe, Abfallwirtschaftsgebühr** und **Seuchenvorsorgeabgabe** vorgeschrieben, da keine Entsorgung durch die WNSKS erfolgt.

Aufgrund von jährlich abgeschlossenen Vereinbarungen (Benutzungsbewilligungen) der Stadt Wiener Neustadt und dem Landesverbandsausbildungszentrum NÖ Industrieviertel (kurz LAZ) stehen dem LAZ die beiden Rasenplätze, die Nutzung des Flutlichtes sowie eine Tartan-Laufbahn und zwei Handball Hartplätze zur Verfügung. Als Umkleidekabinen wurden Container mit Duschen zur Verfügung gestellt. Für die Benützung der Sportanlage werden monatliche Beträge (2012: EUR 334,08; 2013: EUR 382,32; 2014: EUR 346,35; 2015: EUR 245,89; 2016: EUR 238,37 inkl. USt.) vorgeschrieben.

Diese Zentren sind Einrichtungen der Landesverbände zur Förderung der qualitativen Ausbildung von Talenten nach einem Konzept des ÖFB.

Die Sportanlage wird jedoch nicht nur vom LAZ benützt sondern auch tagsüber von den angrenzenden Schulen und weiteren Vereinen wie dem SC Wiener Neustadt, Flagfootball Wiener Neustadt, SV D`Kniaradladn, etc.

Laut Auskunft der geprüften Stelle sind aus diesem Grund keine Abfallbehälter aufgestellt, da der Verursacher der Abfälle nicht zuordenbar ist.

Vom Geschäftsbereichs IV/4, Sport, Jugend und Freizeit, werden daher am Europasportplatz Säcke auf Dreibeinstander ausschließlich für Restmüll aufgestellt. Es erfolgt keine Mülltrennung und es werden auch keine „Gelben Säcke“ verwendet.

Die Entsorgungen der anfallenden restlichen Abfälle bei den Sportanlagen erfolgt generell so, dass wöchentlich von zwei Bediensteten, auf Kosten der geprüften Stelle, sämtliche Sportanlagen (inkl. HTBL-Halle, im Anlassfall nach Veranstaltungen durch die Stadt)

angefahren werden. Dabei wird neben Grünschnitt auch der Restmüll, mit einem Zeitaufwand von rund einem halben Tag pro Woche, entsorgt.

Die Verbuchung dieser Ausgaben erfolgt auf der Post 7280. In den letzten Jahren betragen die Kosten für die Entsorgung von Grünschnitt, Restmüll, Sperrmüll, etc. auf der VASSt. 1/2620/7280, Sportplätze, durchschnittlich rd. EUR 10.000,00 inkl. USt. pro Jahr, wobei keine Zuordnung zu den einzelnen Sportanlagen und Abfallarten gegeben ist. Zusätzlich wurden noch kleinere Beträge für die Entsorgung von Abfällen auf den Ansätzen 2630 (HTBL-Halle), 2690 (Sportpool) und 2691 (Kegelbahn) gebucht.

Von den Geschäftsbereichen II/2 und IV/4 sowie der WNSKS, Abfallwirtschaft, sollte die Abfallentsorgung der Sportanlagen evaluiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV und der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

Laut Berechnungsblatt der Abwasserbeseitigung vom 04.02.2010 wurde mit Wirkung vom 01.11.2009 die **Kanalbenützung** für die Containeranlage nachträglich vorgeschrieben. Laut Auskunft des Geschäftsbereichs III/2, Bau-, Gewerbe- und Anlagenrecht, hätte die Vorschreibung ab dem Jahr 2006 (Vollendungsanzeige vom 25.07.2006, auf die Dauer von 5 Jahren) erfolgen müssen.

### III) 1) 3) Sportanlage Flugfeld

Die Sportanlage Flugfeld wird im K 5 Buchhaltungsprogramm unter den EDV-Nummern 1028450/1,2,15,25,34,35 und 36 sowie 1001099/1 und 1051915/20 mit den Anschriften Dr. Eckener-Gasse 87, Julius Willerth-Gasse 22 und 22a und Flugfeldgürtel geführt. Die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 betragen EUR 98.137,32 (Beträge exkl. USt.).

Sportplatz Flugfeld	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>1001099/1</b>	<b>172,96</b>	<b>172,96</b>	<b>172,96</b>	<b>172,96</b>	<b>172,96</b>	<b>43,24</b>			
Grundsteuer B,	172,96	172,96	172,96	172,96	172,96	43,24			
<b>1</b>	<b>864,26</b>	<b>849,87</b>	<b>2.040,70</b>	<b>1.164,41</b>	<b>1.344,68</b>	<b>3.984,46</b>	<b>1.389,25</b>	<b>170,01</b>	<b>1.611,84</b>
Abfallwirtschaftsabgabe	39,52	24,70	45,46	47,50	88,14	88,14	90,48	90,48	92,04
Abfallwirtschaftsgebühr	141,09	88,19	162,24	169,18	220,74	220,74	226,59	226,59	230,10
Bereitstellungsgebühr	100,00	100,00	100,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Seuchenvorsorgeabgabe	15,01	9,39	16,89	17,02	19,14	19,14	19,14	19,14	19,14
Wasserbezugsgebühr	568,64	627,59	1.716,11	830,71	816,66	3.456,44	853,04	-366,20	1.070,56
<b>2</b>	<b>2.972,96</b>	<b>-660,42</b>	<b>1.188,74</b>	<b>2.391,22</b>	<b>846,40</b>	<b>5.416,04</b>	<b>-1.521,68</b>	<b>-76,28</b>	<b>69,28</b>

Bereitstellungsgebühr	100,00	100,00	100,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Wasserbezugsgebühr	2.872,96	-760,42	1.088,74	2.291,22	646,40	5.216,04	-1.721,68	-276,28	-130,72
<b>15</b>	<b>5.297,44</b>	<b>7.134,96</b>	<b>3.642,81</b>	<b>3.859,55</b>	<b>1.097,48</b>	<b>-2.259,00</b>	<b>212,44</b>	<b>11.459,12</b>	<b>10.771,12</b>
Bereitstellungsgebühr	100,00	100,00	100,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Wasserbezugsgebühr	5.197,44	7.034,96	3.542,81	3.759,55	897,48	-2.459,00	12,44	11.259,12	10.571,12
<b>20</b>						<b>135,72</b>	<b>86,48</b>		
Grundsteuer B,						135,72	86,48		
<b>25</b>	<b>404,18</b>	<b>235,68</b>	<b>247,05</b>	<b>281,16</b>	<b>350,08</b>	<b>350,08</b>	<b>359,76</b>	<b>359,76</b>	<b>365,24</b>
Kanalbenützungsg Gebühr	404,18	235,68	247,05	281,16	350,08	350,08	359,76	359,76	365,24
<b>34</b>							<b>86,48</b>	<b>172,96</b>	<b>172,96</b>
Grundsteuer B,							86,48	172,96	172,96
<b>35</b>								<b>586,51</b>	<b>97,76</b>
Grundsteuer B,								586,51	97,76
<b>36</b>								<b>19.583,03</b>	<b>9.222,97</b>
Bereitstellungsgebühr								200,00	200,00
Wasserbezugsgebühr								19.383,03	9.022,97
<b>Gesamt</b>	<b>9.711,80</b>	<b>7.733,05</b>	<b>7.292,26</b>	<b>7.869,30</b>	<b>3.811,60</b>	<b>7.670,54</b>	<b>612,73</b>	<b>32.255,11</b>	<b>22.311,17</b>

Bei der Sportanlage Flugfeld wurden mit Finanzamtsbescheid vom 23.02.2015 am 24.06.2015 die Grundsteuer für den Neubau des Tribünengebäudes (Objekt 35) rückwirkend bis 01.01.2010 vorgeschrieben.

Seit dem Jahr 2013 verfügt der Trainingsplatz der Sportanlage über einen eigenen Wasseranschluss vom Flugfeldgürtel. Die erstmalige Verrechnung erfolgte nachträglich im Jahr 2015, daraus resultiert die hohe Vorschreibung.

Mit Beginn der Weiterverrechnung der Abgaben an die Vereine im Jahr 2012 (siehe IV) Vertragsgrundlagen und Kostenersätze) bestand die politische Vorgabe, dass 1/3 des gesamten Wasserverbrauchs an die Vereine weiter verrechnet werden soll. 2/3 der Kosten sollten von der Stadt, insbesondere für die Beregnung der Rasenflächen, durch den Geschäftsbereich IV/4 getragen werden.

Ab dem Jahr 2015 wurden bei der Sportanlage Flugfeld die Wasservorschreibungen der Zähler für die EDV-Nummern 1028450/1 und 2 (Umkleidegebäude und Kantine) vom Geschäftsbereich IV/4 an den Club 83 ohne Kostenaufteilung weiterverrechnet. Die Kosten für die EDV-Nummern 1028450/15 und 36 (Rasenbewässerungen) wurden vom Geschäftsbereich IV/4 übernommen.

Aufgrund der **nachträglichen Vorschreibung** der Wasserabrechnungen 2013 (ab Juli) und 2014 wurden die **Wasserkosten** jedoch **zur Gänze** vom **Geschäftsbereich IV/4** übernommen.

Eine allfällige nachträgliche Aufrollung der Wasserkosten für die Sportanlage Flugfeld, vom Anschluss am Flugfeldgürtel für die Jahre 2013 und 2014, sollte vom Geschäftsbereiche IV/4 und der WNSKS evaluiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Da der Wasserzähler von der WNSKS nicht verrechnet wurde ergab sich eine Aufrollung der Wasserkosten vom Juli 2013 bis August 2015. Da es sich um einen Wasserzähler nur für die Berechnungsanlage handelt, wurde es vom GB IV/4 bei der Aufrollung 2015 nicht an den Verein weiterverrechnet, jedoch bestand 2013 und 2014 die Regelung mit der Drittlösung. Wird von GB IV/4 berichtigt unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist und Absprache mit der WNSKS.*

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB II/2, GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

### III) 1) 4) Sportanlage Haidbrunn

Die Sportanlage Haidbrunn wird im K 5 Buchhaltungsprogramm unter den EDV-Nummern 1000826/1 und 1028450/3 mit der Anschrift Ezillingasse 38 geführt. Die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 betragen EUR 90.243,24 (Beträge exkl. USt.).

Sportanlage Haidbrunn	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>1</b>	<b>744,88</b>	<b>744,88</b>	<b>780,53</b>	<b>887,48</b>	<b>1.103,60</b>	<b>1.103,60</b>	<b>1.133,84</b>	<b>1.446,26</b>	<b>1.423,04</b>
Grundsteuer B	5,80	5,80	5,80	5,80	5,80	5,80	5,80	5,80	5,80
Kanalbenützungsgebühr	739,08	739,08	774,73	881,68	1.097,80	1.097,80	1.128,04	1.440,46	1.417,24
<b>3</b>	<b>11.380,00</b>	<b>4.963,15</b>	<b>10.747,58</b>	<b>1.780,67</b>	<b>11.996,19</b>	<b>7.396,80</b>	<b>16.053,92</b>	<b>-894,68</b>	<b>17.451,50</b>
Abfallwirtschaftsabgabe	59,28	59,28	62,27	71,24	294,32	294,32	120,64	120,64	122,72
Abfallwirtschaftsgebühr	211,64	211,64	222,17	253,76	735,80	735,80	302,12	302,12	306,80
Bereitstellungsgebühr	100,00	100,00	100,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Seuchenvorsorgeabgabe	22,52	22,52	22,52	25,52	63,52	63,52	25,52	25,52	25,52
Wasserbezugsgebühr	10.986,56	4.569,71	10.340,62	1.330,15	10.702,55	6.103,16	15.405,64	-1.542,96	16.796,46
<b>Gesamt</b>	<b>12.124,88</b>	<b>5.708,03</b>	<b>11.528,11</b>	<b>2.668,15</b>	<b>13.099,79</b>	<b>8.500,40</b>	<b>17.187,76</b>	<b>551,58</b>	<b>18.874,54</b>

Wie im Bericht des Kontrollamtes betreffend der Sportanlage Haidbrunn (Zahl: 13-4/17) bereits festgehalten, beträgt die Grundsteuer B lediglich EUR 5,80 pro Jahr Die Verschreibung erfolgt aufgrund des Einheitswertbescheides des Finanzamtes Wiener Neustadt, gültig ab 01.01.1993. Auf der Liegenschaft der Sportanlage Haidbrunnplatz befindet sich auch der **Seniorenklub Fischelkolonie**, Anton Afritschgasse-Gasse 1, für den **keine Grundbesitzabgabe** vorgeschrieben wird.

Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für die Sportanlage Haidbrunn beinhaltete auch die Fläche von **225,10 m<sup>2</sup>** des **Seniorenklubs Fischelkolonie** welche dem Geschäftsbereich IV, IV/2 Sozialservice und Integration, **vorzuschreiben gewesen wäre**. Für den Zeitraum 2011 bis 2016 wurden dem ESV Haidbrunn-Wacker Wiener Neustadt EUR 3.374,25 exkl. USt. (EUR 3.711,67 inkl. USt.) zu viel in Rechnung gestellt. Am 05.04.2017 erfolgte seitens des Geschäftsbereichs II/2 eine Aufrollung rückwirkend bis 31.10.2014 zum Betrag von EUR 1.576,66. Vom Geschäftsbereich II/2 erfolgte die Aufteilung ab Vollendungsdatum des Neubaus des Vereinsgebäudes.

Gemäß Bundesabgabenordnung (BAO, BGBl. Nr. 194/1961), § 207, Abs. 2, beträgt die Verjährungsfrist bei dieser Abgabe fünf Jahre. Eine Aufrollung hätte sohin bis 2012 erfolgen können.

Am 06.07.2016 ersuchte der Geschäftsbereich IV/4 um Reduzierung der Wasserendabrechnung 2015, da aufgrund eines unbemerkten Wasserrohrbruches an der Leitung auf der Sportanlage Haidbrunnplatz im Jahr 2015 ein erheblicher Mehrverbrauch entstanden ist. Der Gemeinderat genehmigte am 12.12.2016 gemäß § 236 der Bundesabgabenordnung die Ausbuchung des Mehrverbrauchs an Wasser in der Höhe von 12.024,72 exkl. USt. (EUR 13.227,19 inkl. USt.).

### III) 1) 5) Sportanlage Neuklosterwiese

Die Sportanlage Neuklosterwiese wird im K 5 Buchhaltungsprogramm unter den EDV-Nummern 1028450/13 und 14 bzw. 1027056/38, mit der Anschrift Franz Schubert-Gasse 14 geführt. Sie befindet sich auf den Grundstücken 1123/1, 42, 43,44, 53 und .3337 mit einer Gesamtfläche von rd. 24.100 m<sup>2</sup>, davon sind die (Gst. 1123/53 und Anteile 1123/44) mit rd. 8.600 m<sup>2</sup> im Eigentum der Stadt Wiener Neustadt. Aus dem Geoinformationssystem der Stadt Wiener Neustadt (GIS) ergibt sich eine Fläche von rd. 15.500 m<sup>2</sup> (Gst. 1123/43 und .3337 sowie Anteile von 1123/1 und 1123/42) welche sich im Eigentum der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz befindet. Gemäß Pachtvertrag/Mietvertrag betragen die gepachteten Flächen jedoch 19.912 m<sup>2</sup>, wodurch eine Differenz von rd. 4.400 m<sup>2</sup> gegeben ist.

Seitens der Geschäftsbereiche II, IV und V sollte die Differenz vom Mietvertrag zur tatsächlichen Fläche gemäß Geoinformationssystem der Stadt Wiener Neustadt geklärt werden.



*Seitens des Geschäftsbereichs V wurde ausgeführt:*

*Zur Klärung der Frage der Differenz zwischen dem Pachtvertrag/Mietvertrag und der tatsächlich genutzten Fläche wird vorgeschlagen, mit einem Vertreter der Stadt (Geschäftsbereichs IV/4 Sport, Jugend und Freizeit), der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz und der Geoinformation die Fläche, die tatsächlich in den Vertrag aufgenommen werden soll, in der Natur festzulegen. Die Geoinformation wird die Fläche anschließend vermessen. Alternativ kann diese Festlegung, allerdings mit geringerer Genauigkeit, auch gemeinsam in einem Luftbild erfolgen und die Fläche grafisch entnommen werden. Anschließend kann der Vertrag entsprechend adaptiert werden.*

Gemäß **grafischer Darstellung** im **Geoinformationssystem** der Stadt Wiener Neustadt (GIS) hat das im Eigentum der Stadt stehende Grundstück 1123/44 eine Fläche von rd. 2.988 m<sup>2</sup>. Im Auszug aus dem Grundstückverzeichnis (Grundbuchsauszug) sind jedoch 3.988 m<sup>2</sup> ersichtlich. Eine Differenz von 1.000 m<sup>2</sup> dürfte aufgrund eines Übertragungsfehlers vorliegen.

Vom Geschäftsbereich V sollte evaluiert werden, ob die grafische Differenz bei der Sportanlage Neuklosterwiese im GIS berichtigt werden sollte.

*Seitens des Geschäftsbereichs V wurde ausgeführt:*

*Die Flächendifferenz des Grundstückes Nr. 1123/44 zwischen der Fläche laut Kataster und der grafischen Fläche gemäß der Digitalen Katastralmappe entstammt einem ursprünglichen Berechnungsfehler. Nach Rücksprachen mit dem Amtsleiter des Vermessungsamtes Wiener Neustadt würde das Vermessungsamt die Fläche amtswegig berichtigen. Dazu ist es lediglich erforderlich, dass dieses Anliegen des Grundeigentümers dem Vermessungsamt bekannt gegeben wird.*

Die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 betragen EUR 89.007,81 (Beträge exkl. USt.).

<b>Neuklosterwiese</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>13</b>	<b>223,08</b>	<b>516,75</b>	<b>835,31</b>	<b>841,18</b>	<b>1.113,35</b>	<b>1.697,04</b>	<b>1.235,56</b>	<b>1.361,76</b>	<b>1.424,08</b>
Bereitstellungsgebühr	100,00	100,00	100,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Kanalbenutzungsgebühr		310,16	558,71	635,84	791,68	791,68	813,52	813,52	826,00
Wasserbezugsgebühr	123,08	106,59	176,60	105,34	121,67	705,36	222,04	348,24	398,08
<b>14</b>	<b>5.417,12</b>	<b>9.725,68</b>	<b>3.711,96</b>	<b>7.768,19</b>	<b>11.575,17</b>	<b>11.808,80</b>	<b>6.972,44</b>	<b>5.583,68</b>	<b>16.905,94</b>
Bereitstellungsgebühr	500,00	500,00	500,00	500,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Wasserbezugsgebühr	4.917,12	9.225,68	3.211,96	7.268,19	10.575,17	10.808,80	5.972,44	4.583,68	15.905,94
<b>38</b>	<b>290,72</b>	<b>290,72</b>	<b>290,72</b>	<b>290,72</b>	<b>290,72</b>	<b>290,72</b>	<b>290,72</b>	<b>290,72</b>	<b>290,72</b>
Grundsteuer B	290,72	290,72	290,72	290,72	290,72	290,72	290,72	290,72	290,72
<b>Gesamt</b>	<b>5.930,92</b>	<b>10.533,15</b>	<b>4.837,99</b>	<b>8.900,09</b>	<b>12.979,24</b>	<b>13.796,56</b>	<b>8.498,72</b>	<b>7.236,16</b>	<b>18.620,74</b>

Der Fußballverein SC Wiener Neustadt (kurz SC) hat vertraglich das Recht zur Nutzung der Sportanlage Neuklosterwiese. Gemäß Bestandvertrag vom 17.01.2014 ist der SC verpflichtet, bei Ausübung eines Gastgewerbes für eine ordnungsgemäße Mülltrennung zu sorgen. Bei vom SC durchgeführten Veranstaltungen sind alle auf der Sportanlage Neuklosterwiese herumliegenden, von ihm ausgegebenen Trinkbecher und sonstiges Verpackungsmaterial einzusammeln und zu entfernen. Sollte der SC seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, so sind der Stadt die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen.

Der SC verwendet jedoch **keine Abfalltonnen**, die Entsorgung erfolgt nur mit Säcken und auf Kosten des Geschäftsbereichs IV/4. Wobei bei der wöchentlichen „Müllentsorgungsrunde“ von den Bediensteten des Geschäftsbereichs IV/4 die Abfälle zur Abfallbehandlungsanlage Heideansiedlung gebracht werden.

Vom Geschäftsbereich II/2 sollten Abfalltonnen vorgeschrieben werden oder vom Geschäftsbereich IV/4 eine Weiterverrechnung der Entsorgungskosten erfolgen.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Die Festlegung hat im Wege der WNSKS zur erfolgen.*

*Seitens des Geschäftsbereichs IV und der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

Laut Rücksprache mit dem Geschäftsbereich II/2 besteht für die Franz Schubert-Gasse 14 ein Kanalakt vom Jahr 1967 welcher mit einem Bescheid für das Jahr 1996 endet. Danach existiert ein Berechnungsblatt vom 03.04.1997 (ab dem Jahr 1997 werden Keller bei der Benützung nicht mehr mitgerechnet – Gesetzesänderung). Auf dem Abgabekonto wurden im alten KIM-Programm Buchungen aus dem Jahr 1998 nur für Wasser gefunden. Aufgrund eines Programmwechsels können die Buchungen nicht weiter zurückverfolgt werden. Ab dem Jahr 2009 erfolgte aufgrund der Aufstellung einer Containeranlage eine erneute Berechnung.

### **III) 1) 6) Sportanlage Stadion**

Die Sportanlage Stadion wird bzw. wurde im K 5 Buchhaltungsprogramm unter den EDV-Nummern 1002418/1 (bis 2009), 1028450/4, **5, 28, 30, 31** und **32** und 1052288/1, **2** und **3** mit der Anschrift Giltschwertgasse 81 geführt. Die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 betragen EUR 128.341,17 (Beträge exkl. USt.).

Stadion	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>1</b>	<b>108,09</b>	<b>109,00</b>	<b>109,00</b>	<b>109,00</b>	<b>0,00</b>				
Grundsteuer B Storno					-27,25				
Grundsteuer B	108,09	109,00	109,00	109,00	27,25				
<b>2</b>		<b>8.269,94</b>	<b>6.040,44</b>	<b>11.293,77</b>	<b>0,00</b>				
Abfallwirtschaft, 1. Qu. 2009		129,56							
Abfallwirtschaft, 1.Qu.2009		49,26							
Abfallwirtschaft, irr.B.		-13,01							
Abfallwirtschaft Storno					-78,72				
Abfallwirtschaftsabgabe		98,88	138,47	158,36	64,55				
Abfallwirtschaftsgebühr		353,34	494,65	565,24	161,33				
Bereit, 1. Qu.2009		27,50							
Bereitstellung Storno					-50,00				
Bereitstellungsgebühr		75,00	100,00	100,00	50,00				
irr. VS					-375,01				
irr. VS					-147,16				
Kanalben.Aufr. Storno				-5.726,45					
Kanalben.Storno					0,00				
Kanalbenützungsgebühr				10.047,71	375,01				
Kanaleinm.Aufr. Storno				-8.007,66					
Kanaleinmündung-Aufrollung				9.864,53					
NÖ Seuchenvorsorgeabgabe		32,64	43,52	49,52	12,38				
Seuchenvorsorge Storno					-12,38				
Seuchenvorsorge, 1. Qu.2009		10,88							
Wasser Storno					-5.238,21				
Wasser, 1. Qu. 2009		3.972,85							
Wasserbezugsgebühr		3.533,04	5.263,80	4.242,52	5.238,21				
<b>3</b>		<b>1.130,26</b>	<b>3.362,04</b>	<b>483,41</b>	<b>-0,00</b>				
Bereit, 1. Qu. 09		27,50							
Bereitst.Geb.					-50,00				
Bereitstellungsgebühr		75,00	100,00	100,00	50,00				
irr. VS					-803,05				
Wasser, 1. Qu.09		47,12							
Wasser, 1.Qu.09		263,10							
Wasserbezugsgebühr		717,54	3.262,04	383,41	2.889,36				
Wassergeb.Storno					-2.086,31				
<b>4</b>	<b>2.995,09</b>	<b>-0,00</b>							
Abfallwirtschaftsabgabe	131,84	0,00							
Abfallwirtschaftsgebühr	471,12	-0,00							
Bereitstellungsgebühr	100,00	0,00							
NÖ Seuchenvorsorgeabgabe	43,52	0,00							
Wasserbezugsgebühr	2.248,61	0,00							
<b>5</b>	<b>1.410,65</b>	<b>-0,00</b>							
Bereitstellungsgebühr	100,00	0,00							
Wasserbezugsgebühr	1.310,65	-0,00							
<b>28</b>				<b>193,34</b>	<b>92,17</b>	<b>76,76</b>	<b>78,88</b>	<b>78,88</b>	<b>80,08</b>
Kanalbenützungsgebühr				193,34	92,17	76,76	78,88	78,88	80,08
<b>30</b>					<b>13.623,48</b>	<b>18.132,80</b>	<b>18.506,80</b>	<b>1.528,92</b>	<b>16.646,64</b>
Abfallwirtschaftsabgabe					258,20	258,20	265,20	265,20	269,12
Abfallwirtschaftsgebühr					645,32	645,32	663,00	663,00	672,64
Bereitstellungsgebühr					200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Kanalbenützungsgebühr					1.500,04	1.500,04	1.541,40	1.541,40	1.565,00
NÖ Seuchenvorsorgeabgabe					49,52	49,52	49,52	49,52	49,52
Wasserbezugsgebühr					10.970,40	15.479,72	15.787,68	-1.190,20	13.890,36
<b>31</b>					<b>5.498,51</b>	<b>7.230,12</b>	<b>6.896,32</b>	<b>-2.046,96</b>	<b>5.894,08</b>
Bereitstellungsgebühr					200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Wasserbezugsgebühr					5.298,51	7.030,12	6.696,32	-2.246,96	5.694,08
<b>32</b>					<b>109,00</b>	<b>109,00</b>	<b>109,00</b>	<b>109,00</b>	<b>109,00</b>
Grundsteuer B					109,00	109,00	109,00	109,00	109,00
<b>Gesamt</b>	<b>4.405,74</b>	<b>9.481,95</b>	<b>9.511,48</b>	<b>12.079,52</b>	<b>19.323,16</b>	<b>25.548,68</b>	<b>25.591,00</b>	<b>-330,16</b>	<b>22.729,80</b>

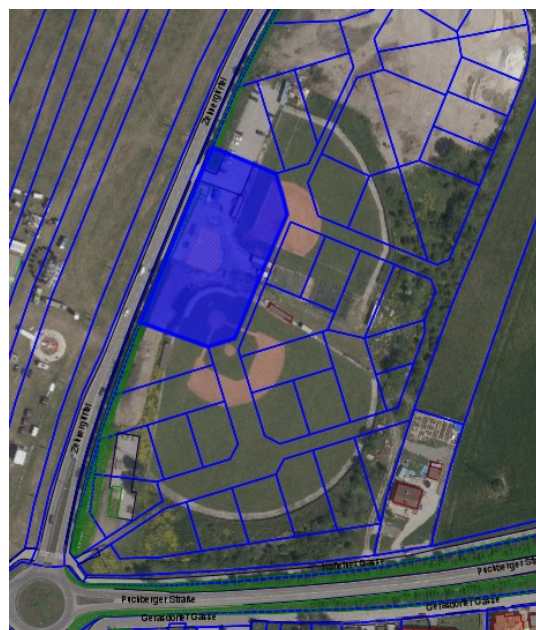
Die diversen Buchungen aus dem Jahr 2011 für das Stadion ergeben sich aus der Aufrollung der Kanalgebühren, bei denen es in weiterer Folge zu einer Berufung gekommen ist. Danach wurden die Vorschreibungen storniert und berichtigt vorgeschrieben.

### III) 1) 7) Baseballanlage

Das Grundstück 2847/27 (4.875 m<sup>2</sup>) auf dem sich das Gebäude der Baseballanlage befindet wird im K 5 Buchhaltungsprogramm unter 1. Wiener Neustädter Baseball- und Softballverein Diving Ducks mit der EDV-Nummer 1002308/1 und der Anschrift Zehnergürtel geführt. Die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 betragen EUR 22.287,17 (ohne Saldierungen 2007, Beträge exkl. USt.).

Baseballanlage	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>1</b>	<b>2.015,48</b>	<b>1.584,57</b>	<b>1.766,22</b>	<b>1.518,59</b>	<b>1.359,90</b>	<b>4.497,92</b>	<b>3.348,96</b>	<b>1.701,56</b>	<b>4.493,97</b>
Abfallwirtschaftsabgabe	148,48	148,48	155,92	178,24	295,24	295,24	454,74	606,32	333,36
Abfallwirtschaftsgebühr	530,28	530,28	556,80	636,36	738,16	738,16	1.137,06	1.516,08	833,47
Bereitstellungsgebühr	100,00	100,00	100,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00	100,00
Grundsteuer B	220,20	220,20	220,20	220,20	220,20	220,20	220,20	220,20	220,20
Seuchenvorsorgeabgabe	50,52	50,52	50,52	57,52	57,52	57,52	87,52	117,52	62,94
Wasserbezugsgebühr	966,00	535,09	682,78	326,27	-151,22	2.986,80	1.249,44	-958,56	2.944,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.015,48</b>	<b>1.584,57</b>	<b>1.766,22</b>	<b>1.518,59</b>	<b>1.359,90</b>	<b>4.497,92</b>	<b>3.348,96</b>	<b>1.701,56</b>	<b>4.493,97</b>

Gemäß Bestandvertrag der Stadt Wiener Neustadt und dem 1. Wiener Neustädter Baseball- und Softballverein Diving Ducks ist die Stadt grundbücherliche Eigentümerin der Fläche zwischen der Puchberger Straße und dem Zehnergürtel und gab die im Plan rosa eingezeichnete Teilfläche im Gesamtausmaß von 31.285 m<sup>2</sup> (ab 01.05.2014, davor 35.192 m<sup>2</sup> bzw. 25.423 m<sup>2</sup>) dem Baseballverein in Bestand.



Die Baseballanlage befindet sich gemäß Teilungsplan vom 30.04.1989 (Änderung 12.09.2000) auf einem Areal mit **32 verschiedenen Grundstücksnummern**. Eine zumindest teilweise geplante Grundstückszusammenlegung wurde mit Bescheid der ehemaligen Mag. Abt. 4, Bauamt, vom 14.10.2005 zurückgewiesen.

Ob eine Grundstückszusammenlegung bei der Baseballanlage von Nutzen wäre, sollte evaluiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*In Planung mit Vermessungsamt der Stadt. Wird im Jahr 2018 umgesetzt.*

Wie oben angeführt, wird die Grundsteuer B des Grundstückes 2847/27 im Ausmaß von 4.875 m<sup>2</sup> (blau dargestellt), in der Höhe von EUR 220,20 pro Jahr, dem Baseball- und Softballverein vorgeschrieben. Der Grundsteuerbescheid stammt vom 29.08.2001 für ein unbebautes Grundstück. Für die Neuerrichtung eines Clubhauses (Baubewilligung vom 29.04.2016), wobei trotz Nutzung bis 15.03.2018 noch **keine Vollendungsanzeige** vorlag, wird eine neue Grundsteuerbemessung und Ergänzung der Wasseranschlussgebühr erfolgen müssen.

Für die restliche Fläche der Baseballanlage (26.410 m<sup>2</sup>) trug entweder die Stadt Wiener Neustadt (ehemaliges Immobilienservice) die Grundsteuer oder wurde seitens des Finanzamtes von der Grundsteuer befreit, da der gelb dargestellte Bereich (Teile von EZ 4479, rd. 4.600 m<sup>2</sup>) öffentliches Gut (Straße) betraf.

In der Gemeinderatssitzung am 16.10.2017 wurde beschlossen, dass das Grundstück Nr. 2847/49, EZ 4479 (Straße) der KG Wiener Neustadt (23443), gemäß Flächenwidmungsplan des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, als öffentliches Gut aufgelassen wird.

Die Grundsteuer für die Restfläche der Baseballanlage von 26.410 m<sup>2</sup> sollte seitens des Geschäftsbereichs II/2 in Verbindung mit dem Finanzamt geklärt werden und dem 1. Wiener Neustädter Baseball- und Softballverein Diving Ducks vorgeschrieben werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Erste Adaptierungen wurden bereits zu Beginn des Jahres 2018 durchgeführt.*

*Sobald GB V die Neuvermessung und Zuordnung vor Ort durchgeführt hat und der GB II die endgültige Aufteilung erhält, wird die finale Anpassung der Vorschriften erfolgen.*

### III) 1) 8) Eislaufplatz

Das Grundstück 5206/23 (5.283 m<sup>2</sup>) wird im K 5 Buchhaltungsprogramm unter Wiener Neustädter Eislaufverein mit der EDV-Nummer 1003125/1 und der Anschrift Giltschwertgasse 79 geführt. Die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 betragen EUR 25.027,72 (Beträge exkl. USt.).

Eislaufplatz	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>1</b>	<b>1.740,82</b>	<b>2.734,45</b>	<b>2.158,39</b>	<b>2.188,03</b>	<b>2.913,32</b>	<b>3.845,43</b>	<b>5.095,11</b>	<b>1.689,73</b>	<b>2.662,44</b>
Abfallwirtschaftsabgabe	59,28	108,68	138,40	118,72	204,53	157,04	239,72	241,80	163,62
Abfallwirtschaftsgebühr	211,91	388,49	494,44	423,80	561,94	392,42	599,39	604,77	409,06
Bereitstellungsgebühr	150,00	150,00	150,00	150,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
Grundsteuer B	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
Kanalbenutzungsgebühr	939,68	939,68	985,91	1.124,60	1.394,52	1.394,52	1.434,48	1.434,48	1.459,48
Seuchenvorsorgeabgabe	22,34	40,74	48,12	32,96	50,76	33,84	50,76	50,76	33,84
Wasserbezugsgebühr	349,61	1.098,86	333,52	329,95	393,57	1.559,61	2.462,76	-950,08	288,44
<b>Gesamt</b>	<b>1.740,82</b>	<b>2.734,45</b>	<b>2.158,39</b>	<b>2.188,03</b>	<b>2.913,32</b>	<b>3.845,43</b>	<b>5.095,11</b>	<b>1.689,73</b>	<b>2.662,44</b>

Am 26.04.2013 erfolgte eine manuelle Buchung (**Korrektur der Wasserabrechnung** und Akonto laut WNSKS) in der Höhe von minus EUR 2.249,49 exkl. USt. Gemäß Ansuchen des Wiener Neustädter Eislaufvereins um **Kulanz der Wassergebühr** für 2012 vom 31.01.2013 hatte der Eislaufverein in der Saison 2011/2012 unmittelbar nach Saisonöffnung den Ausfall einer Wasserpumpe. Dies führte dazu, dass nicht genügend Wasser zum Kühlen der Eismaschinen gefördert werden konnte. Daher konnte der Betrieb nur durch Wasser aus dem Wasserwerk aufrechterhalten werden. Laut Auskunft der Wasserwerke wurde seitens der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung ein Nachlass von **701 m<sup>3</sup>** gewährt. Die **Nachsicht** betrug gemäß korrigierter Vorschreibung an den Eislaufverein somit **EUR 1.037,48** exkl. USt. Weiters wurde in Absprache mit dem Wiener Neustädter Eislaufverein die Akontozahlung für das Jahr 2013 von EUR 731,01 auf EUR 125,00 geändert.

### III) 2) Ansatz 2630, Turn- und Sporthallen (HTBL-Halle)

Auf dem Grundstück Nr. 550/12 der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Hintere Zollamtsstr. 1, 1031 Wien Österreich, im Ausmaß von 52.804 m<sup>2</sup> befindet sich auch die Turn- und Sporthalle. Die Abgaben an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Burgplatz 2, 2700

Wiener Neustadt werden für sämtliche Teilflächen auf einer Steuerobjektnummer geführt. Eine Abgabenzuordnung zur HTBL-Halle ist daher nicht möglich.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst einerseits und der Stadt Wiener Neustadt vom 13.05.2001 übernahm die Stadt den Betrieb der Sporthalle mit den dazugehörigen Nebenräumen in der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wiener Neustadt, Dr. Eckener Gasse 2. Der Stadt steht somit ein **freies Verfügungsrecht außerhalb der Unterrichtszeit** (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu.

### III) 3) Ansatz 2631, Turn- und Sporthallen (Dreifach-Turnhalle)

Die Dreifach-Turnhalle, welche sich auf dem Grundstück Nr. 4888/2 befindet, hat gemäß GIS eine Baufläche von 2.177 m<sup>2</sup> und wird unter der Steuerobjektnummer 1000449/1 geführt. Zur Vorschreibung gelangt ausschließlich die Kanalbenützungsgebühr, **Wasser** wird über **mehrere Subzähler**, welche von der einzigen Zuleitung zur Burg beim Haupteingangsbereich abzweigen, auf das gesamte Areal verteilt.

Die Republik Österreich (Bundesgebäudeverwaltung) bestellte zugunsten der Stadt Wiener Neustadt auf dem Grundstück 4888/2, Burgplatz 1, ein **Baurecht** auf die Dauer von dreißig Jahren, beginnend ab 1. Jänner 1990 **bis 31. Dezember 2019**. Kraft dieses Baurechtsvertrages war die Bauberechtigte berechtigt und verpflichtet, auf ihre Kosten eine Dreifachturnhalle mit Umkleide- und Sanitarräumlichkeiten zu errichten. Die Turnhalle steht sowohl der Stadt Wiener Neustadt als Schulerhalter für die in der DAUN-Kaserne, untergebrachten Schulen (Schulzentrum im Park) und der Theresianische Militärakademie einschließlich Bundesoberrealschule für Zwecke des Turnunterrichtes zur Verfügung.

Die **stundenmäßige Aufteilung** der Turnzeiten erfolgt jährlich vor Schulbeginn durch eine zwischen den beiden Benützern zu treffende Vereinbarung.

### III) 4) Ansatz 2650, Tennisplätze und -hallen (Tennisplatz)

#### III) 4) 1) Tennissportanlage Stadtpark

Das Grundstück 756 (7.709 m<sup>2</sup>) wird im K 5 Buchhaltungsprogramm mit den EDV-Nummern 1001344/1 (Tennisplatz) und **2** (WC-Anlage) mit der Anschrift Promenade 8 geführt. Die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 betragen EUR 6.887,28 (Beträge exkl. USt.).

Tennissportanlage Stadtpark	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>1</b>	<b>579,35</b>	<b>467,96</b>	<b>431,64</b>	<b>492,36</b>	<b>610,52</b>	<b>938,75</b>	<b>1.076,84</b>	<b>1.076,84</b>	<b>1.094,00</b>
Abfallwirtschaftsabgabe						88,35	120,92	120,92	122,72
Abfallwirtschaftsgebühr						220,74	302,40	302,40	306,80
Kanalbenützungsgebühr	579,35	467,96	431,64	492,36	610,52	610,52	628,00	628,00	638,96
Seuchenvorsorgeabgabe						19,14	25,52	25,52	25,52
<b>2</b>								<b>19,63</b>	<b>99,39</b>
Kanalbenützungsgebühr								19,63	99,39
<b>Gesamt</b>	<b>579,35</b>	<b>467,96</b>	<b>431,64</b>	<b>492,36</b>	<b>610,52</b>	<b>938,75</b>	<b>1.076,84</b>	<b>1.096,47</b>	<b>1.193,39</b>

Mit Abgabenbescheid vom 22.11.2004 wurde die jährliche **Abfallwirtschaftsgebühr** für den Vormieter auf **Null gestellt**, da laut Auskunft des Geschäftsbereichs II/2 nur minimale Abfallmengen angefallen sind und diese gesondert entsorgt wurden. Mit der Neuübernahme der Tennissportanlage im Jahr **2013** wurde die Abfallentsorgung **wieder vorgeschrieben**.

Die **Kanalbenützungsgebühr** der WC-Anlage wurde **ab dem 4. Quartal 2015** auf dem Objekt 2 geführt und vom Bestandnehmer bezahlt. Davor wurde die Gebühr für eine öffentliche WC-Anlage dem ehemaligen Immobilienservice vorgeschrieben (gemäß Aktenvermerk des Geschäftsbereichs II/2 vom 13.11.2009 wurde laut Rücksprache mit dem Immobilienservice die öffentliche Toilettenanlage der Tennisanlage im Stadtpark ab 01.01.2010 mit der ehemaligen Magistratsabteilung 8, Immobilienservice verrechnet).

### III) 4) 2) Tennissportanlage Admiraplatz

Laut Auskunft der Geschäftsbereiche II/2 und IV/4 sowie vom TC ESV Wacker Wiener Neustadt erfolgt keine separate Vorschreibung der Grundbesitzabgaben für die Tennissportanlage Admiraplatz.

Die Kosten für die **Wasserbezugsgebühr** werden vom Geschäftsbereich IV/4 über einen **Subzähler** der Sportanlage ermittelt und dem Tennisclub vorgeschrieben. Die Grundsteuer, die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe sowie die Kanalbenützungsgebühren werden für die gesamte Sportanlage Admiraplatz vorgeschrieben und an den SV Admira Wacker Wiener Neustadt weiterverrechnet. Eine **Kostenaufteilung** an den TC ESV Wacker Wiener Neustadt ist **nicht bekannt**.



Eine Zuordnung der Grundbesitzabgaben zum SV Admira Wacker Wiener Neustadt bzw. TC ESV Wacker Wiener Neustadt sollte bei der Sportanlage Admiraplatz erfolgen.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Die GBA erfolgt seitens GB II korrekt an den GB IV - Sport die weitere Aufteilung an die Vereine hat dort zu erfolgen.*

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Genauere Trennung der GBA wird vom GB IV/4 evaluiert.*

**III) 5) Ansatz 2691, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen des Sportes (Kegelbahn)**

**III) 5) 1) Sportkegelbahn Gymeldorfer Gasse 31**

Die Sportkegelbahn der Stadt Wiener Neustadt in der Gymeldorfer Straße 31, Grundstück .4383 (1.678 m<sup>2</sup>) wird im K 5 Buchhaltungsprogramm unter Magistrat Wiener Neustadt Geschäftsbereich IV/4 – Sportmanagement mit den EDV-Nummern 1000893/1 und 1050057/2 geführt. Die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 betragen EUR 38.164,47 (Beträge exkl. USt.).

Sportkegelbahn Gymeldorfer Gasse 31	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>1</b>	<b>3.092,84</b>	<b>3.128,84</b>	<b>3.235,33</b>	<b>3.621,32</b>	<b>4.392,80</b>	<b>4.379,30</b>	<b>4.479,04</b>	<b>4.479,04</b>	<b>4.538,04</b>
Abfallwirtschaftsabgabe	237,12	237,12	249,08	284,96	471,12	471,12	483,60	483,60	490,88
Abfallwirtschaftsgebühr	847,60	847,60	889,98	1.017,12	1.177,28	1.177,28	1.209,52	1.209,52	1.227,20
Grundsteuer B	465,12	465,12	465,12	465,12	465,12	465,12	465,12	465,12	465,12
Kanalbenutzungsgebühr	1.454,00	1.454,00	1.524,15	1.734,60	2.159,76	2.159,76	2.219,28	2.219,28	2.253,32
Seuchenvorsorgeabgabe	89,00	89,00	89,00	101,52	101,52	101,52	101,52	101,52	101,52
Papiercontainer		36,00	18,00	18,00	18,00	4,50			
<b>2</b>	<b>501,40</b>	<b>5,35</b>	<b>247,99</b>	<b>199,48</b>	<b>84,50</b>	<b>939,36</b>	<b>184,76</b>	<b>369,04</b>	<b>286,04</b>
Abfallwirtschaftsabgabe	26,00	-26,00							
Abfallwirtschaftsgebühr	92,84	-92,82							
Bereitstellungsgebühr	15,00	15,00	15,00	15,00	30,00	30,00	30,00	30,00	35,00
Wasserbezugsgebühr	367,56	109,17	232,99	184,48	54,50	909,36	154,76	339,04	251,04
<b>Gesamt</b>	<b>3.594,24</b>	<b>3.134,19</b>	<b>3.483,32</b>	<b>3.820,80</b>	<b>4.477,30</b>	<b>5.318,66</b>	<b>4.663,80</b>	<b>4.848,08</b>	<b>4.824,08</b>

Für die **Beseitigung von Abfällen** waren bei der Sportkegelbahn in den Jahren 2008 bis 2016 mit EUR 13.982,34 die höchsten Ausgaben bei den Sportanlagen feststellbar.

**III) 5) 2) Kegelbahn Bräunlichgasse 1**

Die Abrechnung der **Grundbesitzabgabe** und der Miete erfolgte bis zum 31.12.2010 von der ehemaligen Gebäudeverwaltung an den damaligen Mieter (Gewerkschaft KSV der Gemeindebediensteten). Ab 01.01.2011 wurden die Räumlichkeiten im Ausmaß von 183 m<sup>2</sup> als Leerstehung geführt. Die Kosten wurden als Eigennutzung vom Eigentümer, somit von der ehemaligen Magistratsabteilung 8, getragen. **Ab 01.07.2015** erfolgte die Vorschreibung durch den Verwalter an den **Geschäftsbereich IV/4**. Dies entspricht der korrekten Kostenzuordnung, da der Geschäftsbereich IV/4 auch die Einnahmen erhält.

Da die Kegelbahn in der Bräunlichgasse 1 ab dem Jahr 2011 in die Agenden des Geschäftsbereichs IV/4 übertragen wurde, hätte dieser die Grundbesitzabgabe und Miete tragen müssen.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*In den Jahren bis 2013 war im K5 als Verwalter die MA8 Immobilienservice hinterlegt. Daher erfolgte auch die Vorschreibung vom AM (Anmerkung: Abgabenmanagement) an diese Stelle. Die Tragung dieser Ausgabe lag also jedenfalls im Bereich der Stadt. Seit dem Jahr 2013 ist ein Verwalter für dieses Objekt tätig. Das AM schreibt daher die GBA an den Verwalter vor und dieser übernimmt die weitere Abrechnung.*

**IV) VERTRAGSGRUNDLAGEN UND KOSTENERSÄTZE**

Eingesehen wurden die Vertragsgrundlagen zu den Sportstätten und die Weiterverrechnung der vereinbarten Kosten an die Vereine bzw. Nutzer.

**IV) 1) Ansatz 2620, Sportplätze****IV) 1) 1) Sportanlage Admiraplatz**

Aufgrund der Maßnahmen für das Budget 2011 bedurfte es einer Neuregelung durch einen Bestandvertrag für die **Bezahlung** der **Betriebskosten** zur Nutzung der Sportanlagen. Der **Gemeinderat** (GR) genehmigte am **07.12.2010** den Abschluss des **Bestandvertrages** zwischen dem SV Admira Wacker Wiener Neustadt und der Stadt Wiener Neustadt. Der Vertrag wurde mit 01.01.2011 befristet auf 15 Jahre abgeschlossen.

Der SV Admira hat seither alle anfallenden Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser – nur Anteil für Garderobengebäude, Kanal, Müll) sowie alle anfallenden Steuern und Gebühren zur Gänze selbst zu tragen.

Dies führte bei der Abfallentsorgung zu einer Reduktion der Behältervolumen ab dem Jahr 2012 bzw. zur „Abmeldung der Entsorgung“ während der Winterpause.

Gemäß Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben (**Abfallwirtschaftsverordnung der Stadt Wiener Neustadt**) welche der Gemeinderat zuletzt am 16.10.2017 beschlossen hat, § 3 Abfallbehandlungsarten, sind Abfälle **getrennt** nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll **zu sammeln** (Abs. 1). Im gesamten **Pflichtbereich** sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten **verpflichtet**, alle jene **Abfälle zu trennen**, für die ein getrenntes Abfuhrsystem besteht (Abs. 2). Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern von Biomüll bis zu dessen Abfuhr Bio-Tonnen für eine wiederkehrende Benutzung zu verwenden. Die kompostierbaren biogenen Abfälle, darunter fallen Küchen- und Gartenabfälle und andere kompostierbare Abfälle wie beispielsweise Papiertaschentücher, Haare, Federn, usw., können einer Eigenkompostierung zugeführt werden, wenn diese sachgemäß und im örtlichen Nahbereich erfolgt. Die ordnungsgemäße Kompostierung wird bei Bedarf durch Organe des Magistrates überprüft (Abs. 5).

Zur **Lagerung und Sammlung des Mülls** dürfen **nur** die von der **Stadt bereitgestellten Müllbehälter** verwendet werden. Abgeführt wird nur der Abfall, der sich in den von der Stadt bereitgestellten Müllbehältern befindet (§ 4, Abfuhrplan, Abs. 8).

Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt (Auszug § 4 Abs. 8).

Gemäß **NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992** (NÖ AWG 1992, 8240– LGBl. 8240) § 9, Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall<sup>2</sup> im Pflichtbereich, Abs. 1, sind im Pflichtbereich die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen. Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt

---

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle: Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

werden, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden.

Der **Pflichtbereich** einer Gemeinde hat **alle Grundstücke** zu umfassen, auf denen gewöhnlich nicht gefährlicher **Siedlungsabfall anfallen kann**, z.B. Grundstücke mit der Widmung Bauland, Grünland-Landwirtschaft, -Forstwirtschaft, im Grünland erhaltenswerte Bauten, Gärtnerei oder Kleingärten. Der Gemeinderat kann jedoch im Rahmen der Abfallwirtschaftsverordnung Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage oder der Art ihrer Verkehrserschließung der nicht gefährliche Siedlungsabfall nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, vom Pflichtbereich ausnehmen (§ 9, Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall im Pflichtbereich, Abs. 2).

Gemäß § 10, Abs. 1, Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall außerhalb des Pflichtbereiches, hat die Gemeinde, wenn dies zur Sicherstellung der gebotenen Erfassung und Abfallbehandlung notwendig erscheint, dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Vorlage periodischer Nachweise über die Erfassung und Abfallbehandlung mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe ist von den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke, bei deren **widmungsgemäßer Verwendung** mit **Abfallanfall gerechnet werden kann**, zu entrichten (§ 26, Abs. 1).

Für die Sportanlage Admiraplatz werden vom Geschäftsbereich II/2 dem Geschäftsbereich IV/4 mittels Abgabenbescheid die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe vorgeschrieben. Diese werden vom Geschäftsbereich IV/4 an den SV Admira Wacker monatlich als akonto-Zahlung vorgeschrieben und im ersten Quartal des darauf folgenden Jahres erfolgt dann die tatsächliche Abrechnung der Betriebskosten (Bestandvertrag II.10).

Für die Wintermonate wird die Anzahl der Restmülltonnen vom Geschäftsbereich II/2 auf Null gesetzt, somit fallen dem Verein keine Kosten an. Diese Vorgangsweise wurde zwischen dem Geschäftsbereich II/2 und der WNSKS für Sportvereine im Freien und Schrebergärten vereinbart.

Eine gesetzliche Grundlage findet sich im § 11, Erfassung von Müll im Pflichtbereich, Abs. 7: Von der Pflicht zur Verwendung der Müllbehälter sind Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte jener Grundstücke, auf denen sich **keine Wohngebäude befinden auszunehmen**, wenn sie eine den Zielen und Grundsätzen des § 1 entsprechende Erfassung und Behandlung ihres

Mülls nachweisen können. Die **Ausnahmebewilligung** ist von der Gemeinde über **schriftliches Ansuchen** mit **Bescheid** zu erteilen und hat die erforderlichen **Auflagen oder Bedingungen zu enthalten**.

Seitens des Geschäftsbereichs II/2 und der WNSKS sollte evaluiert werden, ob eine getrennte Entsorgung der Abfälle vorgeschrieben werden sollte und ob eine Abmeldung während der Wintermonate auch der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadt Wiener Neustadt entspricht.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Die Feststellung des Entsorgungsbedarfs an sich obliegt der WNSKS GmbH. Die Abmeldung könnte formell nur von der Stadt als Eigentümerin an die Stadt als Abgabenbehörde gefordert werden. Daher wurde in diesem Fall auf den formellen Weg verzichtet. Ob künftig die Mindestmenge von 13 Abholungen mit 120 L erfolgt, wird vom GB II geprüft.*

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB II/2, GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

In den Bescheiden des Geschäftsbereichs II/2 zur Ausnahme von der Erfassung von Müll im Pflichtbereich sind **keine Auflagen oder Bedingungen enthalten**.

Bescheide des Geschäftsbereichs II/2 sollten, zur Ausnahme von der Erfassung von Müll im Pflichtbereich, Auflagen oder Bedingungen enthalten.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Die Anregung wird vom GB II aufgenommen.*

Gemäß Bestandvertrag (IV.1) ist der SV Admira ab 01.01.2011 verpflichtet, bei Ausübung eines Gastgewerbes für eine ordnungsgemäße Mülltrennung zu sorgen. Bei vom SV Admira durchgeführten Veranstaltungen sind alle auf der Sportanlage Admira herumliegenden, von ihm ausgegebenen Trinkbecher und sonstiges Verpackungsmaterial einzusammeln und zu entfernen. Sollte der SV Admira seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, so sind der Stadt die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen.

Vom Geschäftsbereich IV/4, welcher regelmäßige Aufwendungen zur Müllsammlung und Entsorgung nach Veranstaltungen (auch bei allen anderen Sportanlagen) hat, wurden bis dato keine Entsorgungskosten weiterverrechnet.

Vom Geschäftsbereich IV/4 sollten die anfallenden Kosten für die Müllentsorgung nach Veranstaltungen an die Vereine weiterverrechnet werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Vom GB IV wird überprüft, wie eine Weiterverrechnung für die Müllentsorgung umgesetzt werden kann, wenn ein Verein den Müll wie vertraglich festgehalten bei Veranstaltungen nicht einsammelt und entsorgt.*

Im Jahr 2016, hierfür liegen noch Trainings- und Spieltermine der Vereine beim Geschäftsbereich IV/4 auf, wurde die Sportanlage vom SV Admira erstmals ab 31.01.2016 zu Trainingsterminen, Vorbereitungs-, Freundschafts- und Meisterschaftsspielen verwendet. Die Spielsaison begann laut Aufzeichnungen des Geschäftsbereichs IV/4 am 18.03.2016. Ab 01.03.2016 wurde eine 240 Liter Restmülltonne vorgeschrieben.

Ob das Aufstellen von Mülltonnen auch während der Vorbereitungsspiele erforderlich ist, sollte seitens des Geschäftsbereichs II/2 und der WNSKS erhoben werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Dies ist von der WNSKS zu ermitteln und allenfalls im System zu erfassen da vom GB II nur die Vorschreibung und Eintreibung erfolgt.*

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB II/2, GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

Weiters hat der SV Admira an die Stadt Wiener Neustadt für die Nutzung der Sportanlage jährlich ein Benützungsentgelt in der Höhe von EUR 400,00 jeweils bis 31. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten.

Davor, seit Bestandvertrag vom 18.12.1985 hatte die Admira an die Stadt jährlich bis zum 15. Jänner des jeweiligen Bestandjahres im Vorhinein einen Bestandzins in der Höhe von ATS 100,00 und die Umsatzsteuer zu entrichten. Die **Admira** hatte weiters die **Kosten** für die **verbrauchte elektrische Energie** zu **bezahlen** und **alle anderen Betriebskosten**, mit **Ausnahme** der Kosten für das von ihr verbrauchte **Gas**, **Wasser**, die **Kanal- und Müllbeseitigungsgebühren**, **Rauchfangkehrergebühren** und die Kosten der von der Stadt für das Areal abgeschlossenen **Versicherungen**, welche **von der Stadt übernommen wurden**, zu tragen (Punkt 3 des Bestandvertrages).

Die Admira war berechtigt, Werbetafeln auf der Bestandliegenschaft aufstellen zu lassen, wobei jedoch festgehalten wurde, dass Werbetafeln die von der Straße her sichtbar waren, nur von einer Gesellschaft für Außenwerbung aufgestellt werden durften.

50% des für Werbungen erzielten Erlöses war an die Stadt abzuführen (Punkt 8 des Bestandvertrages).

Laut Auskunft des Geschäftsbereichs IV/4 sind keine Erlöse aus den Werbetafeln eingegangen.

Gemäß Bestandvertrag ab dem Jahr 2011 ist der SV Admira ebenfalls berechtigt, Verträge über Werbungen innerhalb des Areals der Sportanlage Admira abzuschließen. Eine anteilige Beteiligung der Einnahmen für die Stadt war nicht mehr vorgesehen.

#### **Müll:**

Bei der Abrechnung der Abfallwirtschaftsgebühr, Abfallwirtschaftsabgabe und NÖ Seuchenvorsorgeabgabe wurde im Jahr 2012 und 2013 eine Aufrollung von je EUR -79,80 inkl. USt. bei der Weiterverrechnung an den SV Admira vom Geschäftsbereich IV/4 nicht berücksichtigt. 2014 wurden EUR 6,53 inkl. USt. zu wenig weiterverrechnet. 2015 wurden EUR 40,77 inkl. USt. zu viel und 2016 wurden EUR 206,99 inkl. USt. zu wenig verrechnet.

Müllaufrollungen sollten hinkünftig bei den Abrechnungen mit den Vereinen berücksichtigt werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Wird in Hinkunft vom GB IV/4 berücksichtigt.*

#### **Wasser:**

Für den Zeitraum vom Jahr 2012 (Beginn der Weiterverrechnungen an die Vereine) bis 2016 bestand die politische Vorgabe, 1/3 des gesamten Wasserverbrauches an die Vereine weiter zu verrechnen. 2/3 der Kosten trug insbesondere für die Beregnung der Rasenflächen der Geschäftsbereich IV/4. Ab 2016 wurden die direkt zuordenbaren Wasserkosten für die Clubgebäude an die Vereine weiterverrechnet.

Bei der Weiterverrechnung der Wasserkosten an den SV Admira wurde im Jahr 2012 ein Betrag von 528,72 inkl. USt. zu wenig verrechnet.

2015 wurde der Wasserendabrechnungsbetrag von EUR 2.241,88 inkl. USt. nicht berücksichtigt und 2016 wurden EUR 197,47 inkl. USt. zu viel weiterverrechnet.

Die Verrechnung der Wasserkosten an die Vereine war vom Geschäftsbereich IV/4 so geplant, dass nachträglich die Wasserabrechnungen (Nachzahlungen/Guthaben) bei der Vorschreibung des Vorjahres berücksichtigt werden.

Zur Fehlervermeidung bei den Weiterverrechnungen an die Vereine sollte seitens des Geschäftsbereich IV/4 evaluiert werden, ob die Vorschreibungen des Geschäftsbereichs II/2 direkt nach Erhalt einer Vorschreibung an die Vereine eins zu eins weiterverrechnet werden sollten.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Wird evaluiert werden, ob eine direkte Weiterverrechnung sinnvoller ist.*

#### **Kanal:**

Gemäß Berechnungsblatt für die Kanalbenützung vom 02.05.1988 beträgt die Berechnungsfläche für die Umkleidekabinen der Sportanlage Admira 276,24 m<sup>2</sup>. Gemäß eingesehenen Einreichunterlagen beträgt die tatsächliche Fläche inkl. Erweiterung für den Sportplatz und für die Tennisanlage 358,98 m<sup>2</sup>. Zusätzlich wurde die Fläche von 123,00 m<sup>2</sup> des jetzigen Kantinegebäudes bei der Kanalberechnung nicht berücksichtigt.

Von der WNSKS sollte die Kanalbenützungsgebühr bei der Sportanlage Admira evaluiert werden, da eine Fläche von 205,74 m<sup>2</sup> nicht berücksichtigt wurde.

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk (Anmerkung: Zuständige Abteilung für die Kanalberechnung) evaluiert.*

#### **Benützungsentgelt:**

Aufgrund von Bestandverträgen hat der SV Admira Wacker, der Club 83, der ESV Haidbrunn Wacker und der SC Wiener Neustadt betreffend Neuklosterwiese ein jährliches Benützungsentgelt in der Höhe von EUR 400,00 jeweils bis 31.01. eines jeden Jahres im



Vorhinein zu entrichten. Im befristeten Vertrag, der auf 15 Jahren befristet wurde, war keine Indexierung enthalten.

Eine Indexanpassung sollte insbesondere bei langfristigen Verträgen berücksichtigt werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Bei Abschluss von neuen Verträgen wird eine Indexanpassung berücksichtigt.*

### **Grundsteuer:**

In den Bestandverträgen war die Weiterverrechnung der Grundsteuer von jährlich EUR 78,52 bei der Sportanlage Admiraplatz, EUR 270,72 bei der Sportanlage Flugfeld, EUR 290,72 bei der Sportanlage Neuklosterwiese und EUR 5,80 bei der Sportanlage Haidbrunn nicht vorgesehen.

Laut Mitteilung des Geschäftsbereichs II/2 wird die Grundsteuer bei der Sportanlage Admiraplatz für ein Gebäude auf fremden Grund und Boden auf der EDV-Nummer 1000891/1 an die Sportverwaltung verrechnet. Die normale Grundsteuer für die Pernerstorferstraße 23, EZ 4663\*2315/11 betrifft mehrere Grundstücke und dürfte in einem Einheitswertbescheid mit anderen Grundstücken bewertet sein.

### **Strom:**

Laut Auskunft des Geschäftsbereichs IV/4 bestand der politische Wunsch, dass die Stromkosten der Sportvereine generell durch die ehemalige Sportverwaltung getragen werden sollten, damit die Vereine einen günstigeren Stromtarif (Tarif der Stadt) erhalten.

Die Weiterverrechnung der Stromkosten erfolgte dann dermaßen, dass zu den von der Stadt jährlich bezahlten Stromkosten die Gutschriften/Nachzahlungen welche im Folgejahr aufscheinen, bei der Jahresabrechnung mit den Vereinen berücksichtigt wurden. Die jährlich bezahlten Beträge des Geschäftsbereichs IV/4 werden hierfür in einer Excel Datei eingetragen.

Bei dieser Abrechnungsmethode müsste jedoch im Folgejahr die tatsächliche Jahresvorschreibung, ohne Berücksichtigung der bereits weiterverrechneten Gutschriften bzw. Nachzahlungen, für die Berechnung herangezogen werden. Zu den ha. Berechnungen

welche sämtliche Akontozahlungen, Gutschriften bzw. Nachzahlungen berücksichtigen, ergaben sich folgende Differenzen zur Abrechnung des Geschäftsbereichs IV/4.

Zur Vereinfachung und besseren Dokumentation bzw. auch zur Vermeidung des nicht unerheblichen Arbeitsaufwandes der derzeitigen Abrechnungen mit den Vereinen, sollten die Stromkosten nach den ha. Abrechnungsmodalitäten bzw. gleich direkt ohne Berücksichtigung der Jahresabgrenzungen weiterverrechnet werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Neue Abrechnungsmodalitäten werden überprüft im GB IV/4.*

Bei der Sportanlage Admira wurden, aufgrund eines Obmannwechsels beim Verein, die Stromabrechnungen seit der 2. Teilrechnung 2013 von der Stadt bezahlt. Bei der Weiterverrechnung 2013 wurde jedoch auch der 1. Teilbetrag dem Verein weiterverrechnet, wodurch diesem EUR 660,00 inkl. USt. zu viel berechnet wurden.

Im Jahr 2014 wurde die Abrechnung 2013 doppelt in die Excel Liste des Geschäftsbereichs IV/4 eingetragen. Insbesondere dadurch wurden dem Verein EUR 650,83 inkl. USt. zu viel in Rechnung gestellt.

2015 wurde die Gutschrift, welche dem Vorjahr zugeordnet wurde, berücksichtigt. Die daraus resultierende tatsächliche Vorschreibung allerdings nicht. EUR 1.337,46 inkl. USt. wurden zu wenig verrechnet.

Im Jahr 2016 erfolgte eine korrekte Abrechnung.

#### **Gas:**

Bei der Sportanlage Admira werden 2 Verbrauchsstellen (Pernerstorferstraße 23, Vertragskonto 15900038 und 15900039) abgerechnet. Vom Geschäftsbereich IV/4 wurde im Jahr 2012 in Summe von EUR 588,21 inkl. USt. zu wenig an den SV Admira Wacker weiterverrechnet. 2013 wurden EUR 370,80 inkl. USt. zu viel und 2014 EUR 912,65 inkl. USt., 2015 EUR 531,43 inkl. USt. und 2016 EUR 44,00 inkl. USt. zu wenig in Rechnung gestellt.

Die offenen Beträge und die Überzahlungen bei der Sportanlage Admira, die sich aufgrund der Weiterverrechnung an SV Admira Wacker ergaben, sollten unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Die Beträge werden unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert.*

#### **IV) 1) 2) Sportanlage Europasportplatz**

##### **Müll:**

Wie bereits angeführt, werden betreffend der Sportanlage Europasportplatz jährlich Vereinbarungen (Benützungsbewilligungen) zwischen der Stadt Wiener Neustadt und dem Landesverbandsausbildungszentrum NÖ Industrieviertel (kurz LAZ) abgeschlossen.

Da die Sportanlage jedoch nicht nur der LAZ benützt, werden laut Auskunft des Geschäftsbereichs IV/4 keine Abfallbehälter aufgestellt, da der Verursacher der Abfälle nicht zuordenbar ist.

Von den Geschäftsbereichen II/2 und IV/4 sowie der WNSKS, Abfallwirtschaft, sollte die Abfallentsorgung der Sportanlagen evaluiert und weiterverrechnet werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Die Feststellung des Müllbedarfes und Konzeptes obliegt der WNSKS die auch im System die Erfassung vornimmt. Der GB II schreibt diese dann lediglich vor.*

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB II/2, GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

##### **Wasser:**

Bei den Wasservorschreibungen vom Europasportplatz wurde vom Geschäftsbereich II/2 bis 2017 die 10%ige Umsatzsteuer nicht vorgeschrieben. Ab 2018 erfolgte die Richtigstellung.

Die gesamten Kosten für die Bewässerung der Sportanlage werden vom Geschäftsbereich II/3, Facilitymanagement, mit der Europaschule getragen. Die Betreuung der Rasenfläche erfolgt durch den Geschäftsbereich IV/4.

Für das Vereinsgebäude werden die Wasserkosten durch den Geschäftsbereich IV/4 an das LAZ weiterverrechnet. Im Jahr 2012 erfolgte wie in den Nachfolgejahren die Weiterverrechnung der Vorschreibungen ohne Umsatzsteuer. Weiters wurde 2012 die

Gutschrift bei der Jahresabrechnung in der Höhe von EUR 226,60 exkl. USt. bei der Weiterverrechnung an das LAZ nicht berücksichtigt.

2013 und 2014 wurden die Nachzahlungen inkl. USt. weiterverrechnet und 2015 wurde die Gutschrift von EUR 702,32 exkl. USt. vom Geschäftsbereich IV/4 nicht berücksichtigt.

2016 erfolgte die Weiterverrechnung der Gutschrift mit Umsatzsteuer.

Hinkünftig sollte die Umsatzsteuer vom Geschäftsbereich IV/4 korrekt weiterverrechnet werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Wenn man dem GB IV/4 die USt. korrekt verrechnet, werden Sie auch korrekt an die Vereine weiterverrechnet. Seit 2018 vom GB II berichtet.*

#### **Strom:**

Bei der Sportanlage Europaschule werden die Jahresabrechnungen, unüblich ohne vorhergehende Akontozahlungen, nachträglich (Abrechnungszeitraum April Vorjahr bis April Rechnungsjahr) vorgeschrieben. Diese wurden vom Geschäftsbereich IV/4 nachträglich korrekt dem LAZ weiterverrechnet.

#### **Gas:**

Bei der Containeranlage besteht kein Gasanschluss, da die Beheizung mit Strom erfolgt.

Bei der Sportanlage Europaschule sollten die Weiterverrechnungen an das LAZ unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Die Beträge werden unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert.*

#### **IV) 1) 3) Sportanlage Flugfeld**

Aus einem **Verwaltungsübereinkommen** vom 07.05.2007, abgeschlossen zwischen der **Stadt Wiener Neustadt** und der Wiener Neustädter Beteiligungs-, Betriebsführungs- und

Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (kurz **WBB**) geht hervor, dass die WBB Eigentümerin der Sportanlage Flugfeld war.

Zur Gewährleistung einer bestmöglichen Verwaltung wurden die operativen Verwaltungsaufgaben aus diesem Bestandvertrag von der WBB an die Stadt Wiener Neustadt, Magistratsabteilung 9 (jetzt Geschäftsbereich IV, IV/4 Sport, Jugend und Freizeit) übertragen, welche über das Referat Sportverwaltung in der Vergangenheit bereits diese Tätigkeit ausgeübt hat.

In der Folge schloss die **WBB** am 18.05.2007 einen **Bestandvertrag** mit dem **FV Club 83 Wiener Neustadt** (kurz Club 83) ab.

Der Club 83 war verpflichtet, bei Ausübung eines Gastgewerbes für eine ordnungsgemäße Mülltrennung zu sorgen. Darüber hinaus war der Club 83 verpflichtet, das Bestandsobjekt laufend reinzuhalten. Sollte der Club 83 seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, so waren der WBB die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen (Punkt II, Abs. 1).

Der Club 83 hatte alle anfallenden Energiekosten (Strom, Gas) der von ihm errichteten Tribüne samt Kantine und der Flutlichtanlage am Hauptspielfeld sowie alle anfallenden Steuern und Gebühren zur Gänze selbst zu tragen (Auszug Punkt III, Abs. 10).

Der Club 83 hatte an die WBB für die Nutzung der Sportanlage jährlich ein Benützungsentgelt in der Höhe von EUR 100,-- jeweils bis 31. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten (Punkt III, Abs. 14).

In der Generalversammlung der WBB vom 08.10.2007 wurde die Umfirmierung der Gesellschaft von WBB in IFP Immobilien Freizeit und Parken Wiener Neustadt GmbH (kurz IFP) beschlossen.

Diese hat am 02.12.2010 einen Bestandvertrag mit dem Club 83 abgeschlossen.

Der Club 83 hat seither ebenfalls alle anfallenden Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser - Anteil für Garderobengebäude, Tribüne samt Kantine - Kanal, Müll) sowie alle anfallenden Steuern und Gebühren zur Gänze selbst zu tragen.

Weiters hat der Club 83 an die IFP für die Nutzung der Sportanlage ebenfalls jährlich ein Benützungsentgelt in der Höhe von EUR 400,00 jeweils bis 31. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten.

Auch die Verpflichtung für eine ordnungsgemäße Mülltrennung gilt gleich wie beim SV Admira.

### **Wasser:**

Im Jahr 2012 wurde aufgrund von Übertragungsfehlern dem Verein eine Gutschrift in der Höhe von EUR 787,28 bei der Vorschreibung weiterverrechnet, tatsächlich hatte diese EUR 1.161,00 betragen. EUR 96,44 inkl. USt. (1/3 der Differenz) wurden zu wenig weiterverrechnet.

2014 wurden die Nachzahlungen exkl. Umsatzsteuer berücksichtigt, EUR 187,39 inkl. USt. wurden zu wenig verrechnet.

Ab 2015 wurden die Wasservorschreibungen der Zähler für die Rasenbewässerung nicht mehr anteilig weiterverrechnet. Bei der Abrechnung 2015 (EDV. Objekt 1 und 2) wurde anstelle einer Nachzahlung von EUR 21,38 eine Gutschrift von EUR 225,28 berücksichtigt.

### **Kanal:**

Die Vorschreibungen der Jahre 2012 bis 2015 wurden korrekt weiterverrechnet. 2016 wurden dem Verein EUR 499,52 anstelle EUR 401,76 in Rechnung gestellt.

### **Strom:**

Bei der Sportanlage Flugfeld wurden die Gutschriften/Nachzahlungen des Vorjahres bei der neuen Stromabrechnung nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2012 wurde zur ha. Berechnung EUR 644,65 zu wenig und 2013 EUR 26,25 inkl. USt. zu viel weiterverrechnet. 2014 wurden 645,12 inkl. USt. bzw. 392,34 inkl. USt. unter Berücksichtigung des Netzbereitstellungsentgeltes (Umstellung auf Netzebene 7, 0,4 kV-Netz, 18 kW) zu viel berechnet. 2015 und 2016 wurden in Summe EUR 171,39 zu wenig weiterverrechnet.

**Gas:**

Im Jahr 2012 wurden EUR 135,22 inkl. USt. zu wenig, 2013 EUR 312,30 inkl. USt. zu viel, 2014 EUR 276,95 inkl. USt., 2015 EUR 669,25 inkl. USt. und 2016 EUR 153,00 inkl. USt. zu wenig an den Verein weiterverrechnet.

Die offenen Beträge und die Überzahlungen bei der Sportanlage Flugfeld sollten mit dem Club 83 unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist bereinigt werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Die Beträge werden unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert.*

**IV) 1) 4) Sportanlage Haidbrunn**

Der **Gemeinderat** (GR) genehmigte am **07.12.2010** den Abschluss des **Bestandvertrages** zwischen dem ESV Haidbrunn Wacker Wiener Neustadt und der Stadt Wiener Neustadt welcher den gleichen Inhalt wie jener mit dem SV Admira Wacker hat. Der Vertrag wurde mit 01.01.2011 befristet auf 15 Jahre abgeschlossen.

**Müll:**

Bei der Abrechnung der Abfallwirtschaftsgebühr, Abfallwirtschaftsabgabe und NÖ Seuchenvorsorgeabgabe wurde im Jahr 2012 EUR 359,05 inkl. USt. zu wenig weiterverrechnet. Die Jahre 2013 bis 2016 wurden korrekt abgerechnet.

**Wasser:**

Die Weiterverrechnung der Gutschrift im Jahr 2012 erfolgte exkl. USt., ein Betrag von EUR 31,28 inkl. USt. wurde dem Verein zu viel vorgeschrieben.

2015 wurde eine Nachzahlung von EUR 3.833,03, welche sich aus der Differenz der vorgeschriebenen Nachzahlung abzüglich der Ausbuchung des Mehrverbrauchs (Wasserrohrbruch, Gemeinderat 12.12.2016) ergibt, nicht berücksichtigt. EUR 1.296,19 inkl. USt. wurden zu wenig verrechnet.

Im Jahr 2016 wurde die Vorschreibung des 1. und 2. Quartals nicht korrekt weiterverrechnet. Vom Geschäftsbereich IV/4 wurde eine Gutschrift von EUR 2.060,09 anstelle einer

Nachzahlung von EUR 7.083,02 inkl. USt. berechnet. Bei einer Weiterverrechnung von 1/3 der Kosten an den Verein ergibt sich ein Differenz von EUR 4.421,09 inkl. USt.

#### **Kanal:**

Wie bereits im Bericht des Kontrollamtes vom 24.05.2017 (Zahl: 13-4/17) über die Prüfung von Bauarbeiten auf der Sportanlage Haidbrunnplatz festgehalten, wurde für die Kanalbenützungsgebühr in den Jahren 2011 bis 2016 auch die Fläche von **225,10 m<sup>2</sup>** des **Seniorenklubs Fischelkolonie** (Afritschheim), welcher der ehemaligen **Mag. Abt. 7**, Sozialamt (Geschäftsbereich IV, IV/2 Sozialservice und Integration), **vorzuschreiben gewesen wäre**, an die Sportverwaltung vorgeschrieben. Diese verrechnete den Gesamtbetrag von EUR 3.374,25 exkl. USt. (3.711,67 inkl. USt.) an den ESV Haidbrunn Wacker weiter, wobei bis dato keine Rückverrechnung an den Verein erfolgte. Seitens des Geschäftsbereichs II/2 wurde mit Bescheid vom 05.04.2017 der Zeitraum vom 01.11.2014 bis 31.03.2017 aufgerollt und dem Geschäftsbereich IV, IV/4 Sportmanagement ein Betrag von EUR 1.576,65 gutgeschrieben und dem Sozialservice EUR 1.576,66 vorgeschrieben.

Gemäß Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017, § 238, Verjährung fälliger Abgaben, Abs. 1, verjährt das Recht eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe.

Kanalaufrollungen sollten hinkünftig gemäß Verjährungsfristen der Bundesabgabenordnung erfolgen.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Die Anregung des Kontrollamtes wird so vom GB II aufgenommen.*

Bei der Weiterverrechnung der Vorschreibung für das Jahr 2015 wurde ein Betrag von EUR 196,37 inkl. USt. nicht berücksichtigt.

#### **Strom:**

Bei der Sportanlage Haidbrunn wurden die Gutschriften/Nachzahlungen des Vorjahres bei der neuen Stromabrechnung nicht berücksichtigt.



Im Jahr 2012 wurde zur ha. Berechnung EUR 146,39 inkl. USt. und 2013 EUR 250,49 inkl. USt. zu wenig weiterverrechnet.

2014 wurden EUR 577,21 inkl. USt. zu viel, 2015 EUR 792,62 inkl. USt. zu wenig und 2016 EUR 350,22 inkl. USt. zu viel an Stromkosten weiterverrechnet.

#### **Gas:**

Gemäß ha. Berechnung wurde im Jahr 2012 EUR 1.237,65 inkl. USt. zu wenig, 2013 EUR 166,51 inkl. USt. zu viel, sowie 2014 EUR 777,74 inkl. USt., 2015 EUR 564,00 inkl. USt. und 2016 EUR 63,00 inkl. USt. zu wenig an Gaskosten weiterverrechnet.

Die Unter- und Überzahlungen bei der Sportanlage Haidbrunn sollten mit dem ESV Haidbrunn Wacker unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Die Beträge werden unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert.*

#### **IV) 1) 5) Sportanlage Neuklosterwiese**

Teile der Sportanlage Neuklosterwiese befinden sich auf **Grundstücken der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz**. Für die Benützung dieser Flächen wurde ein Mietvertrag zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Zentraldirektion des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz am 19.02.1990 abgeschlossen (zuvor Pachtvertrag vom 02.02.1979). Der jährliche Mietzins betrug bei der Vertragsänderung vom 23.03.1992 EUR 2.180,19 (ATS 30.000,-), davor ATS 40.000,00 und vor dem Jahr 1990 ATS 10.000,00. Basis für eine Indexanpassung ab einer Erhöhung von 5% war der Verbraucherpreisindex vom Jänner 1990. Im Jahr **2016** betrug die **Miete EUR 3.735,34** wobei der Fußballverein SC Wiener Neustadt der Stadt aufgrund eines Bestandvertrages vom 17.01.2014 für die gesamte Sportanlage Neuklosterwiese ein jährliches **Benützungsentgelt** in der Höhe von **EUR 400,00** (ab dem Jahr 2011 EUR 100,00) zu entrichten hat.

Festzustellen war, dass die von der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz vorgeschriebenen Wertsicherungserhöhungen im einstelligen Eurobereich höher waren als die Berechnungen gemäß Indexrechner der Statistik Austria.

Der SC Wiener Neustadt hat seit 2011 ebenfalls alle anfallenden Betriebskosten selbst zu tragen.

**Wasser:**

Im Jahr 2015 wurde vom Geschäftsbereich IV/4 die Nachzahlung unkorrekt weiterverrechnet. EUR 58,70 inkl. USt. wurden dem Verein zu viel vorgeschrieben.

Ab 2016 erfolgt keine Drittelung der Wasserkosten, da nur der Verbrauch des Wasserzählers des Clubgebäudes weiterverrechnet wurde.

**Kanal:**

Ab dem Jahr 2009 wurde aufgrund der Aufstellung einer Containeranlage die Kanalbenützungsgebühr geändert. Gemäß ha. Berechnung beträgt die Fläche der Containeranlage nicht 137,94 m<sup>2</sup>, welche von der WNSKS berechnet wurde, sondern 147,86 m<sup>2</sup>.

Die Kanalbenützungsgebühr bei der Sportanlage Neuklosterplatz sollte evaluiert werden.

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

**Strom:**

Bei der Sportanlage Neuklosterwiese wurden die Gutschriften/Nachzahlungen des Vorjahres bei der neuen Stromabrechnung nicht berücksichtigt.

Gemäß ha. Berechnung wurde im Jahr 2012 EUR 1,76 inkl. USt., 2013 EUR 336,57 inkl. USt., 2014 EUR 1.359,49 inkl. USt. (EUR 601,15 inkl. USt. bei Berücksichtigung des Netzanschlusses) und 2015 574,13 inkl. USt. zu viel und 2016 EUR 865,26 inkl. USt. zu wenig an Stromkosten weiterverrechnet.

**Gas:**

Im Jahr 2012 wurden zur ha. Berechnung EUR 113,52 inkl. USt., 2013 EUR 2.800,75 inkl. USt., 2014 EUR 1.258,07 inkl. USt., 2015 EUR 29,25 inkl. USt. und 2016 EUR 9,00 inkl. USt. zu wenig an Gaskosten weiterverrechnet.

Bei der Sportanlage Neuklosterwiese sollten die Weiterverrechnungen an den SC Wiener Neustadt unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist berichtigt werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Die Beträge werden unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert.*

#### **IV) 1) 6) Sportanlage Stadion**

Am 18.06.2008 wurde ein **Miet- und Superädifikatsvertrag** zwischen der Stadt Wiener Neustadt und dem Fußballclub MAGNA Wiener Neustadt (kurz FC Magna) hinsichtlich der Nutzung des Stadions samt Nebenflächen sowie der Errichtung eines Bauwerkes als Superädifikat, aufgrund eines Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2008, abgeschlossen. Ausgenommen wurde jedoch der Trainingsplatz. Die Stadt verzichtete unwiderruflich, unbeding und uneingeschränkt, auch für den Fall geänderter Verhältnisse, einen Bestandszins zu begehren. Der FC Magna ist aber verpflichtet, sämtliche Betriebskosten und Energie zu zahlen. Dafür hat die Stadt auf eigene Kosten das Hauptspielfeld des Stadions ordnungsgemäß zu pflegen (mähen, kultivieren, düngen, bewässern, etc.). Ebenso hat die Stadt für die Reinigung der bestehenden Freiflächen, Bauwerke, Anlagen und Räumlichkeiten auf eigene Kosten zu sorgen, sofern der FC Magna nicht schriftlich mitteilt, diese Reinigung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, wobei der FC Magna der Stadt die angemessenen Kosten für die Reinigung zu ersetzen hat, ausgenommen die Reinigung wird durch den FC Magna oder Dritten durchgeführt. Die Versicherungskosten hat, ausgenommen der Um-, Zu- und/oder Ausbauten des FC Magna, die Stadt zu tragen. Weiters räumte die Stadt dem FC Magna das Recht ein (Superädifikat), ein Bauwerk in der Absicht zu errichten, dass dieses nicht ständig dort verbleibt.

Im Miet- und Superädifikatsvertrag wurde unter Punkt 14.3. geregelt, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch allfällige Änderungen der Organisationsstruktur oder des Vereinsnamens von (kurz) FC Magna nicht berührt werden. Der Name des Fußballclubs wurde von Fußballclub MAGNA Wiener Neustadt auf Sportclub Wiener Neustadt (kurz SC Wiener Neustadt) abgeändert und der Verein ist weiterhin unter der gleichen ZVR-Zahl 693478483 im Vereinsregister eingetragen. Aus diesem Grund wurde auch kein neuer Vertrag mit dem SC Wiener Neustadt (ab Saison 2011/2012) abgeschlossen.

Am 23.02.2017 wurde aufgrund der geplanten Errichtung eines neuen Stadions eine Auflösungs- und Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Wiener Neustadt und dem SC Wiener Neustadt abgeschlossen wobei die Kostentragung unverändert blieb.

#### **Kanal:**

Bei der Kanalberechnung des Stadions wurden das Garderoben- bzw. Kabinengebäude, die WC-Anlage und das Kassengebäude beim Haupteingang sowie 2 WC-Anlagen in Containerbauweise im Osten des Areals mit einer Fläche von 620,79 m<sup>2</sup> berücksichtigt. Zwei an die WC-Anlagen angrenzende Container, welche als Kantinen für den Heim- bzw. Gästesektor genutzt werden, wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Weiters wurde das Kantinegebäude (Clubhaus des SC Wiener Neustadt) beim Haupteingang, im Ausmaß von rd. 100,00 m<sup>2</sup> bei der Kanalberechnung nicht berücksichtigt.

Eine Fläche von rd. 130,00 m<sup>2</sup> bei der Sportanlage Stadion wäre bei der Kanalberechnung zu berücksichtigen gewesen.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Wäre im Wege der WNSKS zur prüfen.*

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

Die Kanalbenutzungsgebühr bei der Sportanlage Stadion sollte vom Geschäftsbereich II/2 evaluiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Der GB II schreibt auf Basis der Berechnung der WNSKS lediglich die Gebühr vor. Die Evaluierung an sich hat im Wege der WNSKS zur erfolgen.*

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

Die Abwässer für das im westlichen Teil des Grundstückes gelegene Blockhaus und die WC-Anlage im Norden, mit einer Gesamtfläche laut Berechnungsblatt von 143,87 m<sup>2</sup>,

werden gemäß Notiz im Kanalüberprüfungsblatt vom 01.09.1987 jeweils in eine Senkgrube eingeleitet.

Weiters sind 2 WC-Anlagen bei den Westtribünen und das VIP-Zelt ebenfalls an eine Senkgrube angeschlossen, welche auf Kosten des Vereins entleert wird.

Die Abgaben für das Stadion werden jeweils nach der Vorschreibung des Geschäftsbereichs II/2 an den Geschäftsbereich IV/4 unmittelbar, ohne weitere Bearbeitung, an den SC Wiener Neustadt weiterverrechnet. Die Lieferverträge betreffend Strom und Gas wurden direkt zwischen dem SC Wiener Neustadt und den jeweiligen Versorgungsunternehmen abgeschlossen.

#### **IV) 1) 7) Baseballanlage**

Gemäß Bestandvertrag vom 03.11.1997 zwischen der Stadt Wiener Neustadt und dem 1. Wiener Neustädter Baseball- und Softballverein Diving Ducks (kurz Baseballverein) hat der Baseballverein einen wertgesicherten jährlichen Bestandzins in der Höhe von ATS 1.000,00 exkl. USt. zu entrichten. Der Baseballverein wurde verpflichtet, die von ihm zu errichtende Baseball/Softball-Spielstätte stets in gutem Zustand zu erhalten und alle mit der Erhaltung und den Betrieb der Anlage verbundenen Kosten selbst zu tragen. Weiters war der Verein berechtigt auf der Bestandliegenschaft Baulichkeiten und Anlagen, die dem Betrieb des Baseballvereins dienen, nach Einholung bzw. Erteilung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen, zu errichten.

Im Oktober 2005 erfolgte ein Nachtrag zum Bestandvertrag nach Vereinigung bzw. Löschung von Parzellen wodurch die ursprüngliche Fläche von 35.192 m<sup>2</sup> auf das Ausmaß von 25.423 m<sup>2</sup> in Bestand gegeben wurde. Die übrigen Vertragspunkte des Bestandvertrages blieben unverändert aufrecht.

Am 02.05.2014 wurde ein neuer Bestandvertrag (Vertragsbeginn 01.05.2014) zwischen der Stadt und dem Baseballverein für eine Fläche von 31.285 m<sup>2</sup> abgeschlossen. Der indexierte jährliche Bestandzins betrug EUR 400,00 und die Betreuung der Sportanlage vom März bis Oktober mit Mäharbeiten (Spielfelder, Zuschauerbereich) und allfälligem Grünschnitt erfolgt durch die Stadt. Der Baseballverein wurde jedoch zur Übernahme der Pflege (Reinigen) des

entlang des Zehnergürtels aufgeschütteten Dammes betreffend der zum Spielfeld zeigenden Seite auf seine Kosten verpflichtet.

Bei der Baseballanlage werden sämtliche Ausgaben direkt vom Baseballverein getragen. Die Einnahmen für den Geschäftsbereich IV/4 betreffen nur den jährlichen Bestandzins von EUR 400,00.

#### **IV) 1) 8) Eislaufplatz**

Am 16.12.1970 wurde der Bestandvertrag zwischen der Stadt Wiener Neustadt und dem Wiener Neustädter Eislaufverein für ein 5.900 m<sup>2</sup> großes Grundstück (Gst.Nr. 5206/5 Stadion) auf 99 Jahre abgeschlossen. Eine Teilfläche von 5.283 m<sup>2</sup> wurde am 05.03.1973 aus dem Stadionareal herausgelöst und zur Gst. Nr. 5026/23 (Abänderungsvertrag vom 17.03.1976). Als jährlichen nicht indexierten Anerkennungsziens wurden ATS 10,00 vereinbart und die Stadt gab die Zustimmung zur Errichtung sämtlicher für den Bau und Betrieb erforderlicher Baulichkeiten.

Soweit nachvollziehbar wurden zumindest seit 2005 EUR 17,44 inkl. USt. dem Wiener Neustädter Eislaufverein als Bestandzins vorgeschrieben.

Zusätzlich zu diesem Bestandvertrag für das Grundstück 5206/23 (nachstehende Darstellung blau markiert) wurde für ein im Bereich des Stadionareals (Grundstück 5206/5) gelegenes Blockhaus (Bestandsfläche rot lasiert) ein Bestandvertrag vom 19.07.2006 beginnend ab 01.07.2006, befristet auf 15 Jahren mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist abgeschlossen (Kündigungsverzicht 10 Jahre).

Der wertgesicherte Bestandzins in der Höhe von EUR 100,00 für das Blockhaus wurde aufgrund politischer Anordnung für die Dauer des Bestandvertrages auf EUR 0,00 reduziert, da der Wiener Neustädter Eislaufverein, den Bestandgegenstand vollkommen renoviert hat.



Auf diesem Grundstück, welches Teil des zur Veräußerung geplanten Areals des derzeitigen Fußballstadions in Wiener Neustadt war, befinden sich neben dem Blockhaus auch Bereiche des Spielfeldes für Inline-Skaterhockey.

In der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.10.2017 wurde der Verkauf des Stadion-Areals genehmigt. Gemäß Aktenvermerk reduziert sich aufgrund der Zuschreibung einer ca. 322 m<sup>2</sup> großen Fläche (Bereich 1, Bild unten rechts) zum Areal des Eislaufvereins die Grundstücksfläche. Somit kann das Spielfeld auf dem Grundstück des Eislaufplatzes weiter benützt werden.



#### **IV) 2) Ansatz 2630, Turn- und Sporthallen (HTBL-Halle)**

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, dieses vertreten über Ermächtigung durch den Landesschulrat für Niederösterreich (kurz Bund), schloss am 13.05.1981 mit der Stadt Wiener Neustadt eine Vereinbarung über die Sporthalle samt den dazugehörigen Außenanlagen der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wiener Neustadt. Die Stadt übernahm den Betrieb der Sportanlage und verpflichtete sich den

Betrieb zu nachfolgenden Bestimmungen zu führen (Auszug), wobei das Verfügungsrecht ausschließlich außerhalb der Unterrichtszeiten besteht.

Die Außenanlagen beinhalten jedoch nicht die Sportanlage im Außenbereich, sondern nur Teilflächen des Gehsteiges und des Vorplatzes zum Eingangsbereich für die Zuschauer sowie den Grünbereich vor der Sporthalle.

Die Stadt hat das zum Betrieb der Sporthalle erforderliche Personal bereitzustellen.

Derzeit befinden sich 3 Mitarbeiter, wochentags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 22.30 Uhr sowie am Wochenende je nach Bedarf, im Dienst. Ein Mitarbeiter mit 40 Stunden im Turnusdienst, ein Mitarbeiter mit 40 Stunden in Altersteilzeit mit Turnusdienst, ein Mitarbeiter mit 24 Stunden in Altersteilzeit ohne Turnusdienst und zusätzlich 2 Personen für die Reinigung (Facilitymanagement) mit je 20 Stunden von Montag bis Freitag.

Gemäß Dienstpostenplan werden auf dem Ansatz 2630, HTBL-Halle, ein Hallenwart mit 40 Stunden, eine angelernte technische Hilfskraft mit 24 Stunden in kontinuierlicher Altersteilzeit sowie eine Raumpflegerin mit 40 Stunden und eine mit 20 Stunden geführt.

Der Dienstpostenplan beim Ansatz 2630, HTBL-Halle, sollte evaluiert werden.
---

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*In Ausarbeitung; wurde bereits mit der Stabstelle Personal besprochen.*

Zur Ermittlung der anteiligen Betriebskosten wurde bei der Vertragserstellung die jährliche Betriebsauslastung vorläufig mit 3.200 Jahresstunden festgesetzt, wobei angenommen wurde, dass vom Bund 2.000 Jahresstunden und von der Stadt 1.200 Jahresstunden in Anspruch genommen werden.

Für den Fall, dass die Anzahl der vom Bund oder der Stadt tatsächlich in Anspruch genommenen Benützungsstunden nach zwei vollen Betriebsjahren (Kalenderjahren) mehr als 5% nach oben oder unten von den anteiligen Benützungsstunden abweichen, sind Stadt und Bund bereit, den Betriebskostenaufteilungsschlüsselgemäß im Ausmaß der gesamten prozentuellen Abweichung zu berichtigen.

Die gesamten jährlichen Betriebskosten der Anlagen, vermindert um die Einnahmen, die aus Veranstaltungen in der Sporthalle erzielt werden, bilden die Bemessungsgrundlage für die



Aufteilung der vom Bund und der Stadt zu leistenden Kostenanteile. Dieser jährliche Nettobetriebsaufwand wird im Verhältnis 70% zu 30% auf Bund und Stadt aufgeteilt.

Gemäß K 5 ergeben sich folgende Ausgaben und Einnahmen.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	130.086,26	128.895,14	140.385,75	127.691,27	160.110,20	139.471,19	137.947,86	136.959,43	137.274,15
Einnahmen	92.292,81	91.918,10	96.448,78	92.073,60	93.903,45	99.450,67	99.469,04	97.569,49	103.256,52
Differenz	-37.793,45	-36.977,04	-43.936,97	-35.617,67	-66.206,75	-40.020,52	-38.478,82	-39.389,94	-34.017,63

Die Abgänge sind insbesondere auf die Personalkosten zurückzuführen.

Personalkosten	109.979,16	107.484,70	106.029,07	109.774,06	110.422,33	99.261,50	98.548,75	96.259,99	94.118,59
----------------	------------	------------	------------	------------	------------	-----------	-----------	-----------	-----------

Von den Geschäftsbereichen IV/4 und II/3, Facilitymanagement, sollten die Personalkosten bei der HTBL-Halle evaluiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Nach telefonischer Rücksprache mit dem GB IV - Sport wird diese Gruppe die Abstimmung mit der Stabstelle Personal durchführen.*

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*In Ausarbeitung; wurde bereits mit der Stabstelle Personal besprochen.*

#### **IV) 3) Ansatz 2631, Turn- und Sporthallen (Dreifach-Turnhalle)**

Eine Nutzungsvereinbarung, zwischen der Republik Österreich/Bundesministerium für Landesverteidigung, dieses vertreten durch das Heeres- Bau- und Vermessungsamt und der Stadt Wiener Neustadt über die Benützung und den Betrieb der auf dem Grundstück der Theresianischen Militärakademie von der Stadt zu errichtenden Dreifachturnhalle, wurde am 11.04.1990 abgeschlossen.

Für diese vereinbarte Nutzung übernimmt die Republik Österreich/Bundesministerium für Landesverteidigung die jährlich anfallenden Betriebskosten auf die Dauer des Baurechtsvertrages, somit bis 31.12.2018, die Beleuchtung, die Beheizung, die Wasserkosten, die Kanalbenützungsgebühr, die Müllbeseitigung, die Telefonkosten, die Reinigung und die Betriebs- und Bestandswartung haustechnischer Anlagen sowie die Hälfte des an die Republik Österreich zu leistenden Baurechtszinses.

Laut Auskunft des Geschäftsbereichs IV vom 07.03.2018 werden derzeit Gespräche für eine weitere Nutzung ab 2019 geführt, da von der Stadt die Räumlichkeiten zur Aufrechterhaltung des Turnunterrichts für die städtischen Schulen (MVS – Musikvolksschule Wiener Neustadt, MMS – Neue Musikmittelschule, HLW – Städtische Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und PTS – Polytechnische Schule) unbedingt benötigt werden. Vom Geschäftsbereich IV/4 ist keine weitere Nutzung/Weitervermietung an Vereine vorgesehen.

Die Stadt hat, zusätzlich zum Hallenwart des Bundes, einen weiteren Hallenwart hierfür zur Verfügung zu stellen.

Die Kostentragung für eventuell anfallende Instandsetzungsaufwendungen richtet sich nach dem Baurechtsvertrag.

Gemäß K 5 ergeben sich folgende Ausgaben und Einnahmen.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	116.744,41	111.153,64	116.160,65	118.801,98	119.452,94	120.114,23	158.570,13	126.033,53	121.081,57
Einnahmen	8.598,78	8.598,78	8.598,78	9.037,33	9.037,33	9.660,90	16.250,00	19.621,80	9.960,90
Differenz	-108.145,63	-102.554,86	-107.561,87	-109.764,65	-110.415,61	-110.453,33	-142.320,13	-106.411,73	-111.120,67

Die Abgänge sind insbesondere durch die Kredittilgung von jährlich EUR 54.789,50 und die nachstehenden Personalkosten zurückzuführen.

Personalkosten	31.550,42	32.889,88	34.998,42	36.373,00	37.884,03	38.421,02	57.040,43	38.054,00	38.265,56
----------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Die höheren Kosten im Jahr 2014 sind auf die Pensionierung eines Mitarbeiters zurückzuführen.

#### **IV) 4) Ansatz 2650, Tennisplätze und -hallen (Tennisplatz)**

##### **IV) 4) 1) Tennissportanlage Stadtpark**

Die Stadt Wiener Neustadt schloss am 07.06.2000 einen Bestandvertrag mit einer Firma betreffend der Tennissportanlage im Bereich des Stadtparks, zum Betrieb einer **Tennisschule** bzw. eines daran angeschlossenen Gastronomiebetriebes.

Der Bestandnehmer war verpflichtet jährlich einen wertgesicherten Bestandzins in der Höhe von ATS 50.000,00 (EUR 3.633,64) inkl. USt. sowie die anfallenden Betriebskosten an die Stadt zu entrichten.

Alle in das Bestandsobjekt erfolgten Investitionen des Bestandnehmers gehen, soweit sie sich nicht unschädlich für das Bestandsobjekt entfernen lassen in das Eigentum der Stadt Wiener Neustadt über. Die Stadt Wiener Neustadt hat an den Bestandnehmer hierfür eine Entschädigung in Höhe des vorhandenen Zeitwertes zu entrichten.

Aus diesem Titel entstanden der Stadt keine Kosten, da die Firma Rückstände in der Höhe von EUR 6.767,36 (Abschreibung, Stadtsenatsbeschluss vom 24.11.2014) hatte.

Am 18.01.2013 hat die Stadt Wiener Neustadt einen annähernd gleichlautenden Bestandvertrag mit einem Tennisklub abgeschlossen.

Der indexierte jährliche Bestandzins betrug bei Vertragsunterzeichnung EUR 5.000,00 inkl. USt. Für die Betreuung der öffentlichen WC-Anlage auf dem Gelände der Tennisanlage (Saison 01.05. bis 30.09. jeden Jahres) wurde von der Stadt (Geschäftsbereich II/3 bzw. ehemaligen Immobilienservice) während der Betriebszeit monatlich ein wertgesicherter Betrag von EUR 300,00 bezahlt.

Da mit 01.06.2015 eine öffentliche WC-Anlage in Fertigteilbauweise im Stadtpark in Betrieb ging (Vollendungsanzeige vom 28.05.2015), hätten die Geschäftsbereiche II/3 und IV/4 überprüfen müssen, ob die Vereinbarung über die Betreuung der öffentlichen WC-Anlage im Gebäude der Tennisanlage weiter erforderlich war.

Das jährliche umsatzsteuerbefreite Betreuungsentgelt für die WC-Anlage von EUR 1.555,20 pro Jahr (2015 bis 2017) wurde weiterhin vom Geschäftsbereich II/3 zur Anweisung an den Bestandnehmer freigegeben und anschließend überwiesen.

Von den Geschäftsbereichen II/3 und IV/4 sollte überprüft werden, ob die WC-Anlage im Gebäude der Tennisanlage noch als öffentliche WC-Anlage genutzt wurde bzw. entbehrlich wäre.
--

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Der diesbezügliche Vertrag ist vom GB IV - Sport abgeschlossen. Nach neuerlicher interner Abstimmung wurde vom GB IV - Sport mitgeteilt, dass der Vertragsteil betreffend Benützung der WC Anlage adaptiert wird.*

Der Bestandvertrag betreffend der Tennissportanlage im Stadtpark, sollte betreffend der Betreuung der öffentlichen WC-Anlage im Gebäude der Tennisanlage evaluiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Wird im Jahre 2018 umgesetzt – Vertragsänderung nach Projektfertigstellung (Kasematten, Neubau Hotel).*

Gemäß K 5 ergeben sich folgende Ausgaben und Einnahmen (Beträge exkl. USt.).

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	42.512,28	38.938,37	37.273,16	36.972,72	38.551,23	39.478,32	47.479,79	1.600,26	80,75
Einnahmen	3.056,97	3.171,86	3.192,42	3.257,40	3.381,39	3.666,67	3.666,67	3.820,00	5.320,00
Differenz	-39.455,31	-35.766,51	-34.080,74	-33.715,32	-35.169,84	-35.811,65	-43.813,12	2.219,74	5.239,25

Die Reduktion der Ausgaben ab dem Jahr 2016 resultiert aus dem Auslaufen der Kredittilgungen für die Errichtung des Garderobengebäudes und der öffentlichen WC-Anlage. Im Jahr 2014 sind auch die Abschreibungen der Rückstände enthalten.

#### **IV) 4) 2) Tennissportanlage Admiraplatz**

Mit einem Bestandvertrag zwischen der Stadt Wiener Neustadt und dem Verein ESV TC Wacker Wiener Neustadt wurde die Benützung der Tennisanlage ab 01.02.2009 geregelt. Der Verein hat der Stadt seither jährlich einen nicht indexierten Bestandzins in der Höhe von EUR 500,00 exkl. USt. zu entrichten.

Indexanpassungen sollten bei Vertragserstellung berücksichtigt werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Bei Abschluss von neuen Verträgen wird eine Indexanpassung berücksichtigt.*

Der ESV TC Wacker Wiener Neustadt hat weiters die Kosten für die verbrauchte elektrische Energie zu bezahlen und alle anderen Betriebskosten (Gas, Wasser, Kanal und Müllbeseitigung), mit Ausnahme der Kosten für die Schneeräumung, die von der Stadt übernommen werden, zu tragen.

#### **IV) 5) Ansatz 2691, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen des Sportes (Kegelbahn)**

Für beide Kegelbahnen, welche auf dem Ansatz 2691 geführt werden, waren gemeinsame Ausgaben und Einnahmen im K 5 ersichtlich (Beträge exkl. USt.).

	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	44.447,09	61.073,45	55.884,19	59.573,32	61.149,46
Einnahmen	22.929,97	20.626,62	23.620,72	22.814,54	29.204,27
Differenz	-21.517,12	-40.446,83	-32.263,47	-36.758,78	-31.945,19

Die Ausgaben ergeben sich insbesondere aus dem Personalaufwand. Aufgrund der Personalkosten gemäß K 5 für beide Kegelbahnen und der aufgewendeten Stunden gemäß den Arbeitsberichten des Geschäftsbereichs IV/4, ergeben sich in den Jahren 2012 bis 2016 nachstehende Personalkosten pro Kegelbahn.

	2012	2013	2014	2015	2016
Stunden Gymeldorfer Gasse 31	1.711,25	1.893,00	970,00	1.918,25	1.835,00
Stunden Bräunlichgasse 1	46,50	36,00	5,50	86,00	99,50
Personalkosten Gymeldorfer G. 31	15.670,39	32.964,48	35.096,89	34.771,75	34.001,25
Personalkosten Bräunlichgasse 1	425,81	626,90	199,00	1.558,91	1.843,66
Personalkosten Gesamt	16.096,20	33.591,38	35.295,89	36.330,66	35.844,91

Weitere wesentliche Faktoren der Ausgaben sind die Abgaben (Post 7110: Grundsteuer, Wasser, Abfall und Kanal) für die Sportkegelbahn in der Gymeldorfer Gasse 31, die Mietzinse inkl. Betriebskosten (Post 7000) für die Kegelbahn in der Bräunlichgasse 1 ab 2011 (davor Gewerkschaft KSV der Gemeindebediensteten), die Stromkosten (Post 6000), die Gaskosten (Post 6011), die Versicherungskosten (Post 6700) für die Sportkegelbahn sowie die Kosten für die Instandhaltung von Gebäuden (Post 6140) und von Maschinen und maschinellen Anlagen (Post 6160). Die Beträge sind exkl. USt. dargestellt.

	2012	2013	2014	2015	2016
Strom	3.910,94	3.725,71	3.060,86	3.038,75	2.859,03
Gas	4.595,23	6.224,17	5.431,61	3.698,57	2.393,07
Instandhaltung von Gebäude	5.753,73	1.277,28	1.638,18	1.315,88	2.617,00
Instandhaltung von Maschinen	2.335,25	6.600,90	1.990,49	1.982,94	2.611,15
Versicherung	1.454,13	1.495,75	1.513,83	1.533,04	1.537,36
Mietzinse				3.735,97	3.453,63
Abgaben	4.477,30	5.318,66	4.663,80	4.848,08	4.824,08
Gesamt	22.526,58	24.642,47	18.298,77	20.153,23	20.295,32

Die Einnahmen resultieren aus dem Benützungsentgelt für die Sportkegelbahn (Post 8130, Abgabe 271), der Kegelbahn (Post 8130, Abgabe 269) und der Zukunftssicherung eines Bediensteten ab 2013 (Post 2561) welche sich aufgrund der Ausgaben auf Post (2561) beim Gesamtergebnis neutralisieren. Die Beträge sind exkl. USt. dargestellt.

	2012	2013	2014	2015	2016
Sportkegelbahn	20.766,66	19.179,95	20.194,95	20.364,96	26.277,56
Kegelbahn	2.163,31	1.246,67	3.125,77	2.149,58	2.626,71
Zukunftssicherung		200,00	300,00	300,00	300,00
Gesamt	22.929,97	20.626,62	23.620,72	22.814,54	29.204,27

Für die Benützung der Sportkegelbahn wurde im Gemeinderat am 14.12.2015 ein Benützungsentgelt für 2016 beschlossen. Das Benützungsentgelt pro Stunde für die Sportkegelbahn beträgt ab 01.01.2016 EUR 7,70 inkl. USt. pro Bahn und EUR 13,65 inkl. USt. (ab 01.01.2006 EUR 7,00 inkl. USt. und EUR 13,00 inkl. USt.) für andere Veranstalter und Mieter (gemeint waren Nutzer mit Sitz außerhalb von Wiener Neustadt).

Für die Kegelbahn in der Bräunlichgasse 1 wurden am 14.12.2015 für 2016 generell EUR 12,10 inkl. USt. (ab 01.05.2012 EUR 11,00 inkl. USt.) für 2 Bahnen festgelegt.

Gemäß Begründung des Antrages an den Gemeinderat (Aktenvermerk) war es infolge des Sanierungsprozesses der Stadt Wiener Neustadt und der ständig steigenden Auslagen notwendig geworden, die Entgelte für die Benützung von Städtischen Sportanlagen, Turnsälen bzw. Turnhallen und Sportkegelbahn ab 1.1.2016 um 5% bzw. 10% anzuheben. Ab 2017 war eine jährliche Steigerung von 1,5% (Indexierung) vorgesehen.

Da diese Valorisierung nicht im Beschluss enthalten war, sondern nur im Aktenvermerk, wurde diese auch nicht beschlossen.

Hinkünftig sollten Beschlüsse korrekt und vollständig formuliert werden.

#### **IV) 5) 1) Sportkegelbahn Gymelsdorfer Gasse 31**

Für die Sportkegelbahn in der Gymelsdorfer Gasse 31, die sich im Eigentum der Stadt befindet, wurde mit den ständigen Nutzern (Vereine) Benützungsvereinbarungen im Jahr 1996 abgeschlossen.

Die Betriebskosten (Strom, Gas, Telefon, Wasser, Kanal und Müll) sowie alle anfallenden Steuern und Gebühren trägt der Geschäftsbereich IV/4.

Vom Geschäftsbereich I/3, IT, wurde am 10.04.2018 mitgeteilt, dass eine Kündigung zum ehest möglichen Zeitpunkt dem Telefonanbieter übermittelt wurde.

Es wurde weiters mitgeteilt, dass es durchaus noch sein kann, dass auch andere Geschäftsbereiche noch Festnetzanschlüsse haben (z.B. Clublokale), welche diese nicht mehr benötigen.

Eine Anfrage seitens der Magistratsdirektion an die Geschäftsbereiche und Gesellschaften sollte in Betracht gezogen werden, ob alle Telefon-Festnetzanschlüsse der Außenstellen bzw. durch diese betreute Einrichtungen noch erforderlich sind.

*Seitens des Geschäftsbereichs I wurde ausgeführt:*

*Die Wirksamkeit der Kündigung erfolgte, unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten, per 30.04.2018.*

*Weiters befürwortet der Geschäftsbereich I bzw. hält die Anfrage seitens MD an die Geschäftsbereiche und Gesellschaften, betreffend Abfrage der Notwendigkeit der Telefon-Festnetzanschlüsse der Außenstellen bzw. durch diese betreute Einrichtungen sogar als sehr sinnvoll.*

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Betreffend die Sportanlagen gibt es keine Festnetzanschlüsse mehr. Wurde bereits mit IT abgeklärt.*

Seitens des Kontrollamtes erfolgte unter Mithilfe des Geschäftsbereichs IV/4 eine aufwendige nachträgliche Kostenaufteilung der Kegelbahnen, wobei bei nachstehenden

Ausgaben eine Trennung nicht möglich war (Reinigungsmaterial, Dienstbekleidung und Wäschereinigung). Die Beträge sind exkl. USt. dargestellt.

	2012	2013	2014	2015	2016
Nicht zuordenbare Ausgaben	431,21	313,24	392,29	235,54	424,02

Eine ansatzmäßige Trennung der Kegelbahnen sollte seitens der Geschäftsbereiche II und IV in Betracht gezogen werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Im Haushalt wird der Grundsatz verfolgt, dass ähnliche Einrichtungen übersichtlich zusammengefasst werden. Dies ist neben der Überschaubarkeit auch den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie geschuldet. Eine detaillierte Darstellung kann daher derzeit vom GB II nicht empfohlen werden. Dieser Grundsatz wird quer über alle Gruppen des Haushaltes verfolgt zu z.B. auch bei den Kindergärten oder Schulen. Sollten detailliertere Aufzeichnungen in Einzelfällen erforderlich sein so wäre das die Aufgabe der Fachbereiche mit gesonderten Berechnungen die Nachweise zu führen.*

Folgende Ausgaben, Einnahmen und der daraus resultierende Abgang waren, ohne Berücksichtigung der Zukunftssicherung, bei der Sportkegelbahn feststellbar (Beträge exkl. USt.).

	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	37.304,92	51.307,99	47.955,59	47.411,57	52.956,53
Einnahmen	20.766,66	19.179,95	20.194,95	20.364,96	26.277,56
Differenz	-16.538,26	-32.128,04	-27.760,64	-27.046,61	-26.678,97

Vom Geschäftsbereich IV/4 sollten Möglichkeiten zur Abgangsminderung bei der Sportkegelbahn evaluiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Es werden Möglichkeiten zur Abgangsminderung seitens des GB IV evaluiert.*

#### **Kanal:**

Da der Lagerkeller und der Geräteraum sowie der Bereich des ehemaligen Lastenaufzuges bei der Sportkegelbahn durch den Geschäftsbereich IV/4 genutzt wird, liegt für diesen Bereich eine **private Nutzung** vor und eine Fläche von **181,04 m<sup>2</sup>** wären bei der



**Kanalbenutzungsgebühr nicht zu berücksichtigen** gewesen (NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, § 5 Abs. 3, Kanalbenutzungsgebühr<sup>3</sup>).

Die WNSKS und der Geschäftsbereich II/2 sollten die Kanalbenutzungsgebühr bei der Sportkegelbahn korrekt berechnen und vorschreiben.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Der GB II schreibt auf Basis der Berechnung der WNSKS lediglich die Gebühr vor. Die Evaluierung an sich hat im Wege der WNSKS zur erfolgen.*

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

Der überzahlte Betrag der Kanalbenutzungsgebühr bei der Sportkegelbahn sollte vom Geschäftsbereich II/2 evaluiert werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Sofern sich aus der Erhebung der WNSKS Abweichungen ergeben, wird der GB II/AM die erforderlichen Aufrollungen vornehmen.*

*Seitens der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

Im außerordentlichen Haushalt waren im Jahr 2014 im K 5 Entnahmen von Rücklagen in der Höhe von EUR 27.755,85 ersichtlich. Ausgabenseitig betrug die Erneuerung der Kugellauffläche samt Wettkampfmanagement (Hardware und Software) samt Wettkampfdatenbank EUR 25.850,00 exkl. USt. und EUR 1.905,85 als Rückersatz der Barauslagen für diverse Materialien für Eigenregiearbeiten vom Verein. In diesen Eigenleistungen wurden auch Ausgaben für Essen zum Betrag von EUR 345,62 in Rechnung gestellt. Bei der Anweisung sind jedoch nur Belege für Essensrechnungen für EUR 245,62 als Beilage enthalten. Ein Beleg für in Rechnung gestellte EUR 100,00, welcher in der Auflistung der Essensabrechnung zugeordnet wurde, war bei der Anweisung nicht enthalten. Laut Auskunft des Geschäftsbereichs IV/4 bestand ein politischer Wunsch, diese Essensrechnungen zu begleichen.

---

<sup>3</sup> Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlussverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

Im außerordentlichen Haushalt sind solche Ausgaben zu buchen, die ihrer Art nach im Haushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten (z.B. große einmalige Projekte). Essensabrechnungen für Eigenleistungen bei der Sportkegelbahn sollten, wenn überhaupt, im ordentlichen Haushalt gebucht werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Zur Kenntnis genommen und in Hinkunft werden Eigenleistungen und dergleichen im ordentlichen Haushalt gebucht werden.*

**IV) 5) 2) Kegelbahn Bräunlichgasse 1**

Die Darstellung der Ausgaben und Einnahmen zeigt nachstehenden Abgang (Beträge exkl. USt.).

	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	6.710,96	9.452,22	7.536,31	11.926,21	7.768,91
Einnahmen	2.163,31	1.246,67	3.125,77	2.149,58	2.626,71
Differenz	-4.547,65	-8.205,55	-4.410,54	-9.776,63	-5.142,20

Im Gegensatz zur Sportkegelbahn in der Gymelsdorfer Gasse 31 hat diese Kegelbahn, welche nur mehr für den privaten Gebrauch tauglich ist, eine äußerst geringe Auslastung. Hauptsächlich wird die Anlage von Pensionisten genutzt (durchschnittlich 170 Stunden pro Jahr, das entspricht rd. 50 Mal pro Jahr zu je 3,5 Stunden). Die restliche Nutzung von rd. 55 Stunden pro Jahr erfolgt durch eine private gemeinnützige Organisation (rd. 13 Mal pro Jahr zu je 1,5 bis 2 Stunden), durch Gewerkschaftsmitglieder KSV der Gemeindebediensteten (rd. 6 Mal pro Jahr zu je 2 Stunden) und durch Sonstige (rd. 8 Mal pro Jahr zu je 2 Stunden). Das entspricht einer jährlichen Auslastung von rd. 230 Stunden.

Bei dargestellten Ausgaben und jährlicher Auslastung hätte bei kostenneutraler Führung das Benützungsentgelt der Kegelbahn pro Betriebsstunde zwischen EUR 31,60 und EUR 50,97 inkl. USt. betragen müssen.

Aufgrund der geringen Auslastung der Kegelbahn in der Bräunlichgasse 1 und der jährlichen Abgänge sollte evaluiert werden, ob ein Fortbestand der Anlage erfolgen soll, oder ob eine Frequenzsteigerung möglich wäre.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV wurde ausgeführt:*

*Durch Kundgebung im Amtsblatt und in den Medien wird versucht, eine bessere Auslastung für die Benützung der Kegelbahn Bräunlichgasse, durch private Personen und Firmen zu erzielen.*

Seitens des Geschäftsbereichs IV/4 wurde mitgeteilt, dass bei einer Sanierung/Weiterführung der derzeit nicht nutzbaren Kegelbahn im Gebäude des österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) die Einstellung der Kegelbahn in der Bräunlichgasse 1 in Betracht gezogen wird. Diesbezüglich wurde nachstehendes Schreiben des ÖGB vom 30.11.2017 dem Kontrollamt übermittelt (Auszug):

„Der österreichische Gewerkschaftsbund wird seine Überlegungen zur Neuerrichtung eines Arbeitnehmerzentrums nicht weiter verfolgen und wie ursprünglich geplant den Umbau seiner bestehenden Bürohausanlage laut Baubewilligung vom 16.05.2017 durchführen.“

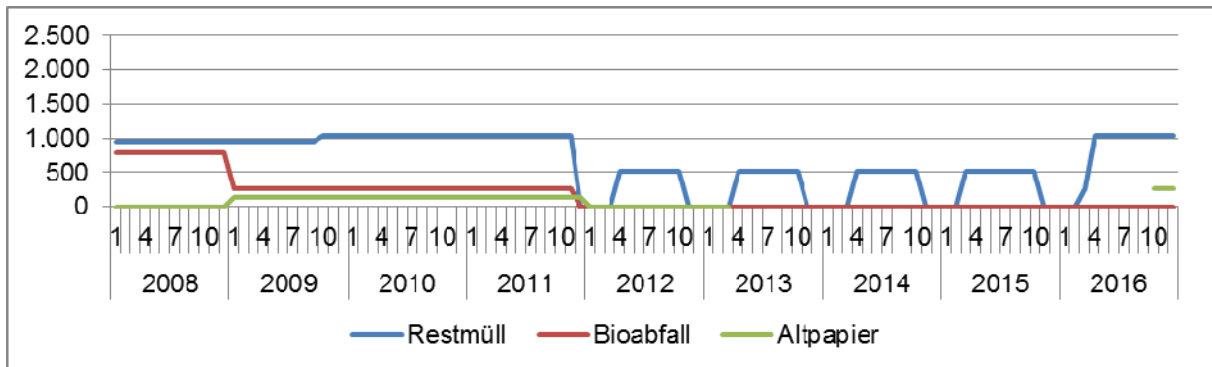
Die im Haus vorhandene Kegelbahn wird nach Abschluss der baulichen Maßnahmen zu ortsüblichen Konditionen den Vereinen neu angeboten.“

## **V) ABFALLENTSORGUNGSMENGEN**

Die nachstehenden Darstellungen erfolgen in Entsorgungsliter (Behältervolumen) pro Monat wobei die Behältervolumen und die Anzahl der Abfuhr von Altpapier im K5 bis 31.03.2013 ersichtlich sind. Die derzeit den Magistrat betreffenden Daten der Altpapiercontainer, wurden von der WNSKS, Abfallwirtschaft, übermittelt (Aktuelle Daten sind in den Diagrammen im letzten Quartal 2016 dargestellt). Seitens des Geschäftsbereichs IV/4 werden keine Aufzeichnungen geführt.

Für die Entsorgung der Leichtfraktion (Kunststoffe) bestehen gesonderte Verträge der WNSKS, Abfallwirtschaft, mit den Vereinen. Die Verrechnung der Entsorgung erfolgt direkt durch die WNSKS und wurde bei den nachfolgenden Diagrammen nicht berücksichtigt.

**Sportanlage Admiraplatz**

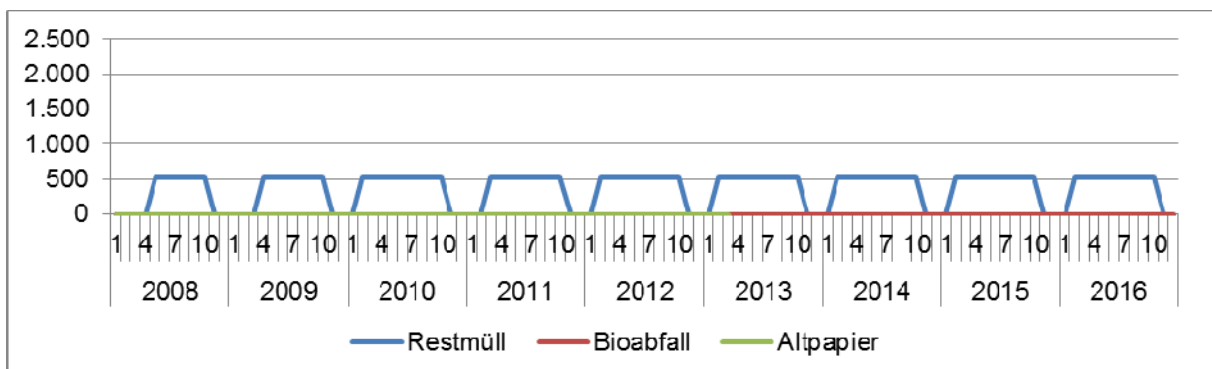


Bei der Sportanlage Admiraplatz erfolgte die Entsorgung des Restmülls vor dem Abschluss des Bestandvertrages mit einer 120 Liter Tonne mit einem wöchentlichen Abfuhrintervall. Seit Bestandvertrag erfolgt eine Abmeldung in der Winterpause. Von 2012 bis 2015 wurde das Abfuhrintervall auf vierzehntägig reduziert und ab 2016 wieder erhöht. Biomüll und Altpapier wurde ab 2012 nicht getrennt und derzeit befindet sich eine 240 Liter Altpapiertonne welche monatlich entleert wird.

**Sportanlage Europasportplatz**

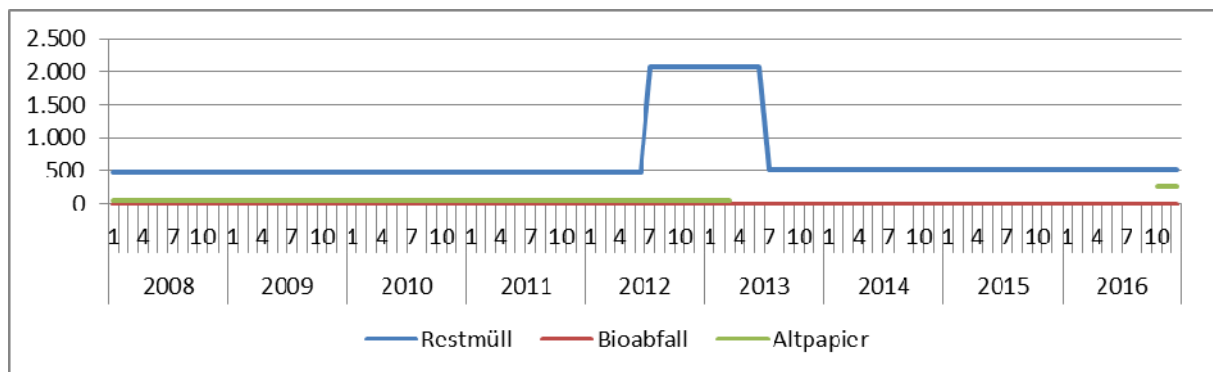
Bei der Sportanlage Europasportplatz wird vom Geschäftsbereich II/2 keine Restmüllentsorgung vorgeschrieben. Eine Entsorgung von Altpapier und Biomüll ist ebenfalls nicht mit Tonnen gegeben.

**Sportanlage Flugfeld**



Bei der Sportanlage Flugfeld befindet sich eine 120 Liter Restmülltonne mit einem wöchentlichen Abfuhrintervall, welche während der Winterpause ebenfalls abgemeldet wird. Biomüll oder Altpapier wird nicht separat gesammelt.

## Sportanlage Haidbrunn



Die Restmüllentsorgung bei der Sportanlage Haidbrunn erfolgte bis 30.06.2012 mit einer 110 Liter Tonne, bis 30.06.2013 mit zwei 240 Liter Tonnen und bis dato mit einer 120 Liter Tonne mit jeweils einem wöchentlichen Abfuhrintervall, wobei während der Winterpause keine Abmeldung erfolgt. Biomüll wird nicht separat gesammelt und für Altpapier existiert derzeit eine 240 Liter Tonne mit einer monatlichen Abfuhr.

Der Anstieg der Jahre 2012 und 2013 dürfte laut Geschäftsbereich IV/4 durch die Entsorgung von Abfällen aus dem „alten“ Vereinsgebäude begründet sein.

## Sportanlage Neuklosterwiese

Bei der Sportanlage Neuklosterwiese wird vom Geschäftsbereich II/2 keine Müllentsorgung vorgeschrieben.

Die Entsorgung erfolgt wie bereits angeführt nur mit Säcken und auf Kosten des Geschäftsbereichs IV/4. Wobei bei der wöchentlichen „Müllentsorgungsrunde“ von den Bediensteten des Geschäftsbereichs IV/4 die Abfälle zur Abfallbehandlungsanlage Heideansiedlung gebracht werden.

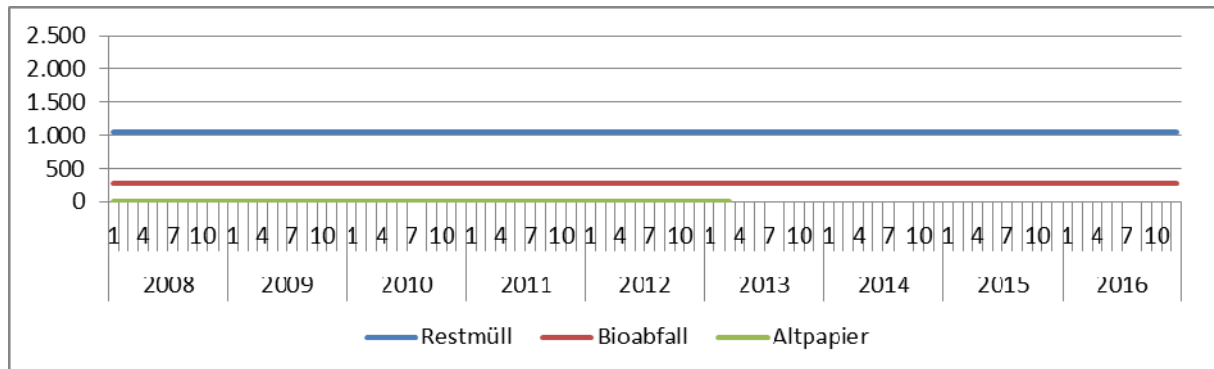
Von den Geschäftsbereichen II und IV sollte evaluiert werden, ob eine Weiterverrechnung der Entsorgungskosten bei der Sportanlage Neukloster erfolgen soll oder Abfalltonnen vorgeschrieben werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Die Evaluierung ob Tonnen erforderlich sind hat in Abstimmung zwischen WNSKS und GB IV zu erfolgen. Sollte das erforderlich sein ist das von der WNSKS im System zu erfassen und dient als Grundlage für die Vorschreibung durch den GB II/AM.*

Seitens des Geschäftsbereichs IV und der WNSKS wurde ausgeführt:  
 Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.

**Sportanlage Stadion**

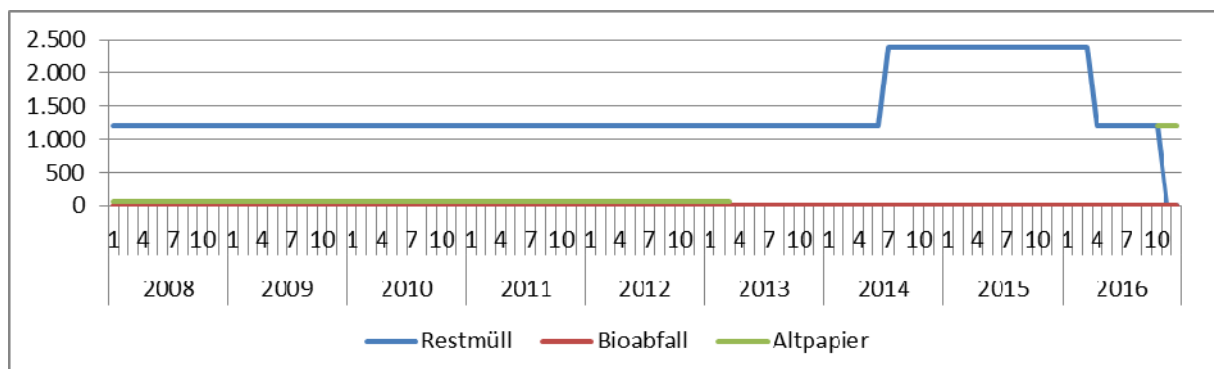


Dem Geschäftsbereich IV/4 wird beim Stadion eine 240 Liter Restmülltonne mit einer wöchentlichen und eine 120 Liter Biotonne mit einer vierzehntägigen Entleerung vorgeschrieben. Eine getrennte Papierentsorgung ist nicht gegeben.

Laut Auskunft der WNSKS, Abfallwirtschaft, besteht zusätzlich direkt ein Vertrag mit dem SC Wiener Neustadt für die Entsorgung folgender Behälter (Leichtfraktion nicht berücksichtigt):

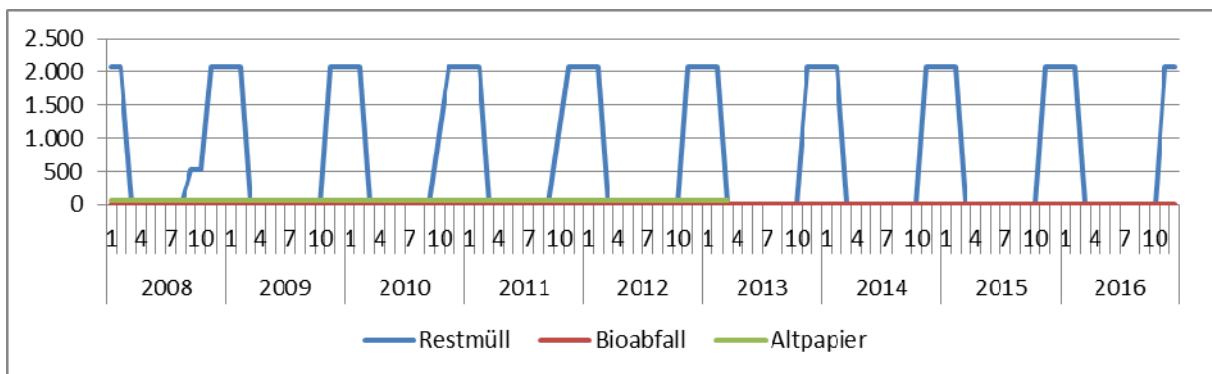
- 5 Restmüllcontainer 1.100 Liter mit 104 Entleerungen pro Jahr,
- 14 Restmülltonnen 240 Liter mit 104 Entleerungen pro Jahr und
- 1 Papiercontainer 1.100 Liter mit 26 Entleerungen pro Jahr.

**Baseballanlage**



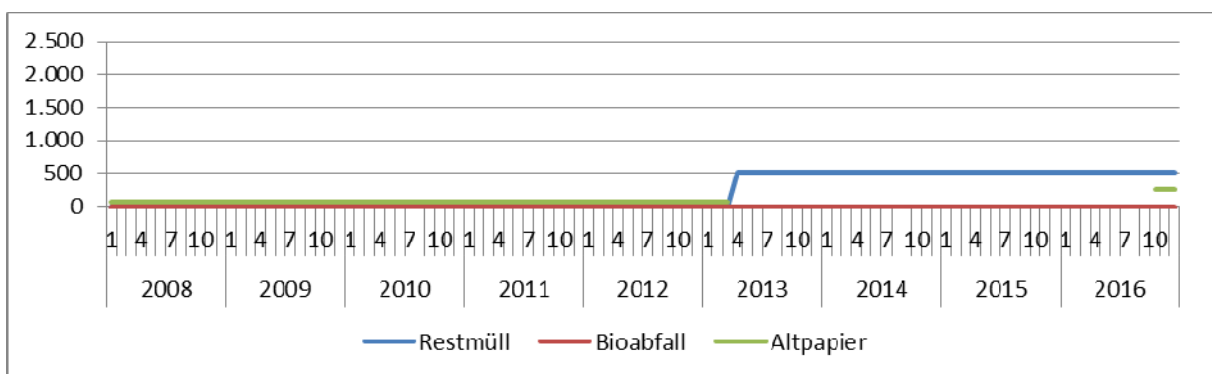
Die Entsorgung eines 1.100 Liter Restmüllcontainers erfolgte bei der Baseballanlage bis auf den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.03.2016, wo eine vierzehntägige Abholung gegeben war, monatlich. Vom 01.11.2016 bis 30.04.2017 wurde der Restmüll vom Geschäftsbereich II/2 nicht vorgeschrieben, da dieser abgemeldet wurde. Der Bioabfall wird nicht separat entsorgt und für Altpapier steht derzeit ein 1.100 Liter Container mit monatlicher Entsorgung zur Verfügung.

**Eislaufplatz**



Beim Eislaufplatz wird der Restmüll in den Wintermonaten wöchentlich mit zwei 240 Liter Tonnen entsorgt. Außerhalb der Eislaufsaison wird die Entsorgung abgemeldet. Bioabfall und Altpapier werden nicht getrennt gesammelt.

**Tennissportanlage Stadtpark**



Mit 01.04.2013 wurde erstmalig eine 240 Liter Restmülltonne mit einem vierzehntägigen Abfuhrintervall vorgeschrieben. Für Altpapier gibt es eine 240 Liter Tonne mit monatlicher Entleerung.

### Tennissportanlage Admiraplatz

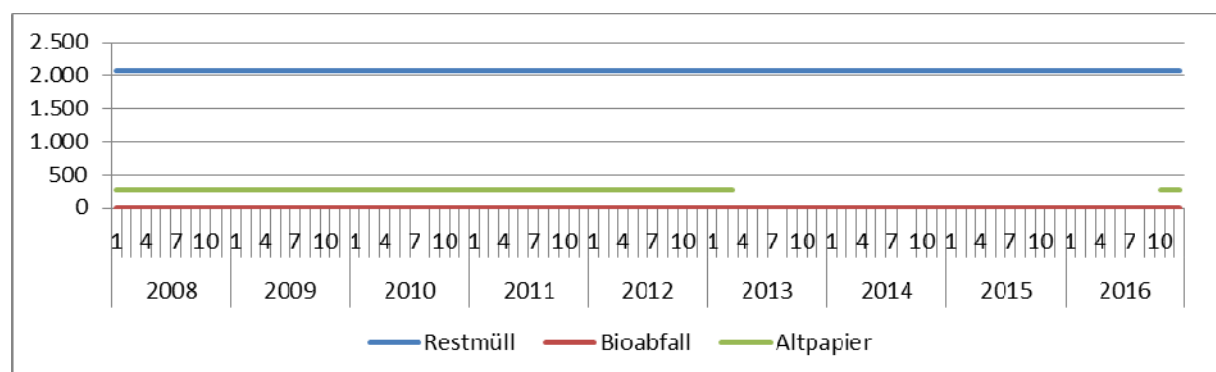
Dem TC ESV Wacker Wiener Neustadt wird keine Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe vorgeschrieben und daher auch keine bezahlt. Laut Auskunft des Geschäftsbereichs IV/4, welcher am 08.03.2018 eine Begehung mit dem Verein vor Ort hatte, befinden sich bei der Tennisanlage eine Restmülltonne, eine Papiertonne und eine Biotonne mit einem Fassungsvermögen von je 120 Liter.

Die Anzahl der tatsächlichen Abfallbehälter bei der Sportanlage Admiraplatz sollte durch die WNSKS ermittelt und dem SV Admira Wacker Wiener Neustadt bzw. TC ESV Wacker Wiener Neustadt im Wege des Geschäftsbereichs II/2 dementsprechend weiterverrechnet werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV und der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

### Sportkegelbahn Gymelsdorfer Gasse 31



Bei der Sportkegelbahn erfolgt die Restmüllentsorgung mit zwei 240 Liter Tonnen und einer wöchentlichen Abfuhr. Altpapier wird mit einer 240 Liter Tonne monatlich entsorgt. Biomüll wird nicht getrennt behandelt.

Eine Reduktion der Abfallmengen und eine ev. getrennte Entsorgung bei der Sportkegelbahn sollte angestrebt werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs IV und der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*



### **Kegelbahn Bräunlichgasse 1**

Bei der Kegelbahn wurde bis dato keine Abfallentsorgung vorgeschrieben, da die Müllbehälter der angrenzenden Schule ohne Kostenersatz mitbenutzt wurden. Seit der Übersiedlung der HLM und BAfEP in die ehemalige Landesberufsschule in der Schneeberggasse im August 2017 wurden die Abfälle jeweils montags von den Nutzern selbst bzw. von den Bediensteten des Geschäftsbereichs IV/4 anderorts entsorgt.

Von den Geschäftsbereichen II und IV sowie der WNSKS, Abfallwirtschaft, sollte eine gesetzeskonforme Abfallentsorgung bei den Sportanlagen der Stadt angestrebt werden.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Die gesetzeskonforme Abfallentsorgung obliegt nicht den Agenden des GB II/AM. Der GB II führt lediglich die Vorschreibung der Abgaben durch.*

*Seitens des Geschäftsbereichs IV und der WNSKS wurde ausgeführt:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

## **VI) GEWERBEBERECHTIGUNGEN DER VEREINE**

Gemäß Gewerbeordnung (BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017 vom 26.07.2017) 1. Geltungsbereich, § 1, Abs. 6 liegt bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit, sei es mittelbar oder unmittelbar, auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz 1951 eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Vom Geschäftsbereich III/2 sollte überprüft werden, ob bei den Kantinen der Sportanlagen die Gewerbeordnung anzuwenden ist.

Laut Auskunft der Geschäftsbereiche II/2 und III/2 ist folgende Situation bei den Sportanlagen gegeben.

Admiraplatz	Pernerstorferstraße 23	
Europasportplatz	Lokomotivstraße und Europaallee 1	Kein Gastgewerbe
Flugfeld	Dr. Eckener-Gasse 87, Julius Willerth-Gasse 22 und 22a, Flugfeldgürtel	Kein Gastgewerbe
Haidbrunn	Ezillingasse 38	kein Gastgewerbe
Neuklosterwiese	Franz Schubert-Gasse 14	Würstelstand/freies Gastgewerbe
Stadion	Giltschwertgasse 81	Gastgewerbe Restaurant
Baseballanlage	Zehnergürtel	Keine Gastgewerbe
Eislaufplatz	Giltschwertgasse 79	Gastgewerbe Buffet
HTBL-Halle	Dr. Eckener Gasse 2	Gastgewerbe Catering
Dreifach-Turnhalle	Burgplatz 1	Kein Gastgewerbe
Tennisportanlage Stadtpark	Promenade 8	Gastgewerbe Kaffeehaus
Tennisportanlage Admiraplatz	Pernerstorferstraße 23	Kein Gastgewerbe
Sportkegelbahn	Gymelsdorfer Straße 31	Kein Gastgewerbe

#### **Neuklosterwiese:**

Gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008, § 111 Abs. 2 Zi. 3 bedarf es für die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden, zu keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (Würstelstand/freies Gastgewerbe).

Das Gewerbe ist seit 26.08.2013 gemeldet und beim Geschäftsbereich II/2 ist keine Kommunalsteuernummer angelegt.

#### **Stadion:**

Für das Stadion ist eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gegeben. Der Inhaber hat eine Kommunalsteuernummer wobei ha. zu hinterfragen ist, ob diese Bediensteten auch die Kantine führen.

#### **Eislaufplatz:**

Beim Eislaufplatz sind aktuell das entsprechende Gewerbe und eine Kommunalsteuernummer seit 01.01.2011 aufrecht.

**HTBL-Halle:**

Das Gastgewerbe und die Kommunalsteuernummer sind derzeit seit 01.09.2016 vorhanden, allerdings dürfte es sich dabei um die Schulkantine handeln.

**Dreifach-Turnhalle:**

Bis 27.11.2017 existierte ein Gastgewerbe.

**Tennisanlage Stadtpark:**

Seit 09.04.2008 ist ein Gastgewerbe angemeldet. Kommunalsteuer wird nicht abgeführt.

Vom Geschäftsbereich III/2 sollte, wenn erforderlich, überprüft werden, ob die vorliegenden Gewerbeberechtigungen ausreichen.

*Seitens des Geschäftsbereichs III wurde ausgeführt:*

*Zur Anregung des Kontrollamts wird mitgeteilt, dass seitens der Gewerbebehörde entsprechende Erhebungen samt rechtlicher Prüfung erfolgen, ob die Kantinen bei den Sportanlagen iSd § 1 Abs 6 GewO 1994 in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fallen bzw. ob die vorliegenden Gewerbeberechtigungen je nach Umfang und Inhalt der ausgeübten Tätigkeiten ausreichen.*

Analog dem Kommunalsteuergesetz (BGBl. Nr. 819/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016 vom 30.12.2016) entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem u.a. Lohnzahlungen an die Dienstnehmer (Zahlungen an freie Dienstnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer) gewährt worden sind. Wird bei einem Unternehmen mit einer oder mehreren Betriebsstätten die Bemessungsgrundlage (Monatslohnsumme, Gestellungsentgelt, Aktivbezugsersatz) von EUR 1.095,00 nicht überschritten, fällt keine Kommunalsteuer an.

Der Geschäftsbereich II/2 sollte feststellen, ob bei den Kantinen der Sportanlagen bzw. dessen Betreibern die Kommunalsteuer zu entrichten wäre.

*Seitens des Geschäftsbereichs II wurde ausgeführt:*

*Bei der Gewerbeanmeldung wird die Kommunalsteuerpflicht grundsätzlich abgefragt. Sollte der Buffetbetrieb über einen Gewerbebetrieb erfolgen so hat dieser im Rahmen der Kommunalsteuererklärung die Steuer zu melden. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen der GPLA*

(Anmerkung: Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) *im Wege des Bundes. Bei Führung des Buffets über Vereine oder sonstige freiwillige ist davon auszugehen, dass keine Kommunalsteuerpflicht besteht.*

## VII) ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN INKL. STELLUNGNAHMEN

- Vom Geschäftsbereich II/2 sollte die Grundsteuer der Sportanlagen evaluiert werden.  
*Stellungnahme Geschäftsbereich II:  
Befreiungen sind nicht möglich weil die Stadt Eigentümerin ist, aber Vereine welchen den Betrieb führen eigene Rechtspersonen sind. GB II wird jedoch alle Grundstücke der Sportanlagen, wo keine Grundsteuer verrechnet wird, evaluieren.*
- Ob die Entsorgung von Altpapier weiterhin kostenlos erfolgen soll, sollte evaluiert werden.  
*Stellungnahme WNSKS:  
Wird bei einem Besprechungstermin GB II und WNSKS evaluiert.*
- Ob ein eigener Ansatz für die Baseballanlage, den Eislaufplatz, die Laufstrecke Föhrenwald und die Langlaufloipe, welche auf dem Ansatz 2620, Sportplätze, geführt werden, von Vorteil wäre, sollte seitens der Geschäftsbereiche II und IV evaluiert werden.  
*Stellungnahme Geschäftsbereich II:  
Im Haushalt wird der Grundsatz verfolgt, dass ähnliche Einrichtungen übersichtlich zusammengefasst werden. Dies ist neben der Überschaubarkeit auch den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie geschuldet. Eine detaillierte Darstellung kann daher derzeit vom GB II nicht empfohlen werden. Dieser Grundsatz wird quer über alle Gruppen des Haushaltes verfolgt zu z.B. auch bei den Kindergärten oder Schulen. Sollten detailliertere Aufzeichnungen in Einzelfällen erforderlich sein so wäre das die Aufgabe der Fachbereiche mit gesonderten Berechnungen die Nachweise zu führen.*
- Von den Geschäftsbereichen II/2 und IV/4 sowie der WNSKS, Abfallwirtschaft, sollte die Abfallentsorgung der Sportanlagen evaluiert werden.  
*Stellungnahme Geschäftsbereich IV und WNSKS:  
Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*
- Eine allfällige nachträgliche Aufrollung der Wasserkosten für die Sportanlage Flugfeld, vom Anschluss am Flugfeldgürtel für die Jahre 2013 und 2014, sollte vom Geschäftsbereiche IV/4 und der WNSKS evaluiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Da der Wasserzähler von der WNSKS nicht verrechnet wurde ergab sich eine Aufrollung der Wasserkosten vom Juli 2013 bis August 2015. Da es sich um einen Wasserzähler nur für die Beregnungsanlage handelt, wurde es vom GB IV/4 bei der Aufrollung 2015 nicht an den Verein weiterverrechnet, jedoch bestand 2013 und 2014 die Regelung mit der Drittellösung. Wird von GB IV/4 berichtigt unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist und Absprache mit der WNSKS.*

*Stellungnahme WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB II/2, GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

- Seitens der Geschäftsbereiche II, IV und V sollte die Differenz vom Mietvertrag zur tatsächlichen Fläche gemäß Geoinformationssystem der Stadt Wiener Neustadt geklärt werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich V:*

*Zur Klärung der Frage der Differenz zwischen dem Pachtvertrag/Mietvertrag und der tatsächlich genutzten Fläche wird vorgeschlagen, mit einem Vertreter der Stadt (Geschäftsbereichs IV/4 Sport, Jugend und Freizeit), der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz und der Geoinformation die Fläche, die tatsächlich in den Vertrag aufgenommen werden soll, in der Natur festzulegen. Die Geoinformation wird die Fläche anschließend vermessen. Alternativ kann diese Festlegung, allerdings mit geringerer Genauigkeit, auch gemeinsam in einem Luftbild erfolgen und die Fläche grafisch entnommen werden. Anschließend kann der Vertrag entsprechend adaptiert werden.*

- Vom Geschäftsbereich V sollte evaluiert werden, ob die grafische Differenz bei der Sportanlage Neuklosterwiese im Geoinformationssystem der Stadt Wiener Neustadt berichtigt werden sollte.

*Stellungnahme Geschäftsbereich V:*

*Die Flächendifferenz des Grundstückes Nr. 1123/44 zwischen der Fläche laut Kataster und der grafischen Fläche gemäß der Digitalen Katastralmappe entstammt einem ursprünglichen Berechnungsfehler. Nach Rücksprachen mit dem Amtsleiter des Vermessungsamtes Wiener Neustadt würde das Vermessungsamt die Fläche amtswegig berichtigen. Dazu ist es lediglich erforderlich, dass dieses Anliegen des Grundeigentümers dem Vermessungsamt bekannt gegeben wird.*

- Vom Geschäftsbereich II/2 sollten Abfalltonnen vorgeschrieben werden oder vom Geschäftsbereich IV/4 eine Weiterverrechnung der Entsorgungskosten erfolgen.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Die Festlegung hat im Wege der WNSKS zur erfolgen.*

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV und WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

- Ob eine Grundstückszusammenlegung bei der Baseballanlage von Nutzen wäre, sollte evaluiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*In Planung mit Vermessungsamt der Stadt. Wird im Jahr 2018 umgesetzt.*

- Die Grundsteuer für die Restfläche der Baseballanlage von 26.410 m<sup>2</sup> sollte seitens des Geschäftsbereichs II/2 in Verbindung mit dem Finanzamt geklärt werden und dem 1. Wiener Neustädter Baseball- und Softballverein Diving Ducks vorgeschrieben werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Erste Adaptierungen wurden bereits zu Beginn des Jahres 2018 durchgeführt.*

*Sobald GB V die Neuvermessung und Zuordnung vor Ort durchgeführt hat und der GB II die endgültige Aufteilung erhält, wird die finale Anpassung der Vorschriften erfolgen.*

- Eine Zuordnung der Grundbesitzabgaben zum SV Admira Wacker Wiener Neustadt bzw. TC ESV Wacker Wiener Neustadt sollte bei der Sportanlage Admiraplatz erfolgen.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Die GBA erfolgt seitens GB II korrekt an den GB IV - Sport die weitere Aufteilung an die Vereine hat dort zu erfolgen.*

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Genauere Trennung der GBA wird vom GB IV/4 evaluiert.*

- Da die Kegelbahn in der Bräunlichgasse 1 ab dem Jahr 2011 in die Agenden des Geschäftsbereichs IV/4 übertragen wurde, hätte dieser die Grundbesitzabgabe und Miete tragen müssen.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*In den Jahren bis 2013 war im K5 als Verwalter die MA8 Immobilienservice hinterlegt. Daher erfolgte auch die Vorschreibung vom AM (Anmerkung: Abgabenmanagement) an diese Stelle. Die Tragung dieser Ausgabe lag also jedenfalls im Bereich der Stadt. Seit dem Jahr 2013 ist ein Verwalter für dieses Objekt tätig. Das AM schreibt daher die GBA an den Verwalter vor und dieser übernimmt die weitere Abrechnung.*

- Seitens des Geschäftsbereichs II/2 und der WNSKS sollte evaluiert werden, ob eine getrennte Entsorgung der Abfälle vorgeschrieben werden sollte und ob eine Abmeldung während der Wintermonate auch der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadt Wiener Neustadt entspricht.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Die Feststellung des Entsorgungsbedarfs an sich obliegt der WNSKS GmbH. Die Abmeldung könnte formell nur von der Stadt als Eigentümerin an die Stadt als*

*Abgabenbehörde gefordert werden. Daher wurde in diesem Fall auf den formellen Weg verzichtet. Ob künftig die Mindestmenge von 13 Abholungen mit 120 L erfolgt, wird vom GB II geprüft.*

*Stellungnahme WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB II/2, GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

- Bescheide des Geschäftsbereichs II/2 sollten, zur Ausnahme von der Erfassung von Müll im Pflichtbereich, Auflagen oder Bedingungen enthalten.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Die Anregung wird vom GB II aufgenommen.*

- Vom Geschäftsbereich IV/4 sollten die anfallenden Kosten für die Müllentsorgung nach Veranstaltungen an die Vereine weiterverrechnet werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Vom GB IV wird überprüft, wie eine Weiterverrechnung für die Müllentsorgung umgesetzt werden kann, wenn ein Verein den Müll wie vertraglich festgehalten bei Veranstaltungen nicht einsammelt und entsorgt.*

- Ob das Aufstellen von Mülltonnen auch während der Vorbereitungsspiele erforderlich ist, sollte seitens des Geschäftsbereichs II/2 und der WNSKS erhoben werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Dies ist von der WNSKS zu ermitteln und allenfalls im System zu erfassen da vom GB II nur die Vorschreibung und Eintreibung erfolgt.*

*Stellungnahme WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB II/2, GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

- Müllaufrollungen sollten hinkünftig bei den Abrechnungen mit den Vereinen berücksichtigt werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Wird in Hinkunft vom GB IV/4 berücksichtigt.*

- Zur Fehlervermeidung bei den Weiterverrechnungen an die Vereine sollte seitens des Geschäftsbereichs IV/4 evaluiert werden, ob die Vorschreibungen des Geschäftsbereichs II/2 direkt nach Erhalt einer Vorschreibung an die Vereine eins zu eins weiterverrechnet werden sollten.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Wird evaluiert werden, ob eine direkte Weiterverrechnung sinnvoller ist.*

- Von der WNSKS sollte die Kanalbenützungsgebühr bei der Sportanlage Admira evaluiert werden, da eine Fläche von 205,74 m<sup>2</sup> nicht berücksichtigt wurde.

*Stellungnahme WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk (Anmerkung: Zuständige Abteilung für die Kanalberechnung) evaluiert.*

- Eine Indexanpassung sollte insbesondere bei langfristigen Verträgen berücksichtigt werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Bei Abschluss von neuen Verträgen wird eine Indexanpassung berücksichtigt.*

- Zur Vereinfachung und besseren Dokumentation bzw. auch zur Vermeidung des nicht unerheblichen Arbeitsaufwandes der derzeitigen Abrechnungen mit den Vereinen, sollten die Stromkosten nach den ha. Abrechnungsmodalitäten bzw. gleich direkt ohne Berücksichtigung der Jahresabgrenzungen weiterverrechnet werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Neue Abrechnungsmodalitäten werden überprüft im GB IV/4.*

- Die offenen Beträge und die Überzahlungen bei der Sportanlage Admira, die sich aufgrund der Weiterverrechnung an SV Admira Wacker ergaben, sollten unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Die Beträge werden unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert.*

- Von den Geschäftsbereichen II/2 und IV/4 sowie der WNSKS, Abfallwirtschaft, sollte die Abfallentsorgung der Sportanlagen evaluiert und weiterverrechnet werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Die Feststellung des Müllbedarfes und Konzeptes obliegt der WNSKS die auch im System die Erfassung vornimmt. Der GB II schreibt diese dann lediglich vor.*

*Stellungnahme WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB II/2, GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

- Hinkünftig sollte die Umsatzsteuer vom Geschäftsbereich IV/4 korrekt weiterverrechnet werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Wenn man dem GB IV/4 die USt. korrekt verrechnet, werden Sie auch korrekt an die Vereine weiterverrechnet. Seit 2018 vom GB II berichtet.*

- Bei der Sportanlage Europaschule sollten die Weiterverrechnungen an das LAZ unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Die Beträge werden unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert.*

- Die offenen Beträge und die Überzahlungen bei der Sportanlage Flugfeld sollten mit dem Club 83 unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist bereinigt werden.



*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Die Beträge werden unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert.*

- Kanalaufrollungen sollten hinkünftig gemäß Verjährungsfristen der Bundesabgabenordnung erfolgen.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Die Anregung des Kontrollamtes wird so vom GB II aufgenommen.*

- Die Unter- und Überzahlungen bei der Sportanlage Haidbrunn sollten mit dem ESV Haidbrunn Wacker unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Die Beträge werden unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert.*

- Die Kanalbenützungsgebühr bei der Sportanlage Neuklosterplatz sollte evaluiert werden.

*Stellungnahme WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

- Bei der Sportanlage Neuklosterwiese sollten die Weiterverrechnungen an den SC Wiener Neustadt unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist berichtigt werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Die Beträge werden unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist korrigiert.*

- Eine Fläche von rd. 130,00 m<sup>2</sup> bei der Sportanlage Stadion wäre bei der Kanalberechnung zu berücksichtigen gewesen.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Wäre im Wege der WNSKS zur prüfen.*

*Stellungnahme WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

- Die Kanalbenützungsgebühr bei der Sportanlage Stadion sollte vom Geschäftsbereich II/2 evaluiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Der GB II schreibt auf Basis der Berechnung der WNSKS lediglich die Gebühr vor. Die Evaluierung an sich hat im Wege der WNSKS zur erfolgen.*

*Stellungnahme WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

- Der Dienstpostenplan beim Ansatz 2630, HTBL-Halle, sollte evaluiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*In Ausarbeitung; wurde bereits mit der Stabstelle Personal besprochen.*

- Von den Geschäftsbereichen IV/4 und II/3, Facilitymanagement, sollten die Personalkosten bei der HTBL-Halle evaluiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Nach telefonischer Rücksprache mit dem GB IV - Sport wird diese Gruppe die Abstimmung mit der Stabstelle Personal durchführen.*

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*In Ausarbeitung; wurde bereits mit der Stabstelle Personal besprochen.*

- Von den Geschäftsbereichen II/3 und IV/4 sollte überprüft werden, ob die WC-Anlage im Gebäude der Tennisanlage noch als öffentliche WC-Anlage genutzt wurde bzw. entbehrlich wäre.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Der diesbezügliche Vertrag ist vom GB IV - Sport abgeschlossen. Nach neuerlicher interner Abstimmung wurde vom GB IV - Sport mitgeteilt, dass der Vertragsteil betreffend Benützung der WC Anlage adaptiert wird.*

- Der Bestandvertrag betreffend der Tennissportanlage im Stadtpark, sollte betreffend der Betreuung der öffentlichen WC-Anlage im Gebäude der Tennisanlage evaluiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Wird im Jahre 2018 umgesetzt – Vertragsänderung nach Projektfertigstellung (Kasematten, Neubau Hotel).*

- Eine Anfrage seitens der Magistratsdirektion an die Geschäftsbereiche und Gesellschaften sollte in Betracht gezogen werden, ob alle Telefon-Festnetzanschlüsse der Außenstellen bzw. durch diese betreute Einrichtungen noch erforderlich sind.

*Stellungnahme Geschäftsbereich I:*

*Die Wirksamkeit der Kündigung erfolgte, unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten, per 30.04.2018.*

*Weiters befürwortet der Geschäftsbereich I bzw. hält die Anfrage seitens MD an die Geschäftsbereiche und Gesellschaften, betreffend Abfrage der Notwendigkeit der Telefon-Festnetzanschlüsse der Außenstellen bzw. durch diese betreute Einrichtungen sogar als sehr sinnvoll.*

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Betreffend die Sportanlagen gibt es keine Festnetzanschlüsse mehr. Wurde bereits mit IT abgeklärt.*

- Eine ansatzmäßige Trennung der Kegelbahnen sollte seitens der Geschäftsbereiche II und IV in Betracht gezogen werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Im Haushalt wird der Grundsatz verfolgt, dass ähnliche Einrichtungen übersichtlich zusammengefasst werden. Dies ist neben der Überschaubarkeit auch den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie geschuldet. Eine detaillierte Darstellung kann daher derzeit vom GB II nicht empfohlen werden. Dieser Grundsatz wird quer über alle*

*Gruppen des Haushaltes verfolgt zu z.B. auch bei den Kindergärten oder Schulen. Sollten detailliertere Aufzeichnungen in Einzelfällen erforderlich sein so wäre das die Aufgabe der Fachbereiche mit gesonderten Berechnungen die Nachweise zu führen.*

- Vom Geschäftsbereich IV/4 sollten Möglichkeiten zur Abgangsminderung bei der Sportkegelbahn evaluiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Es werden Möglichkeiten zur Abgangsminderung seitens des GB IV evaluiert.*

- Die WNSKS und der Geschäftsbereich II/2 sollten die Kanalbenützungsgebühr bei der Sportkegelbahn korrekt berechnen und vorschreiben.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Der GB II schreibt auf Basis der Berechnung der WNSKS lediglich die Gebühr vor. Die Evaluierung an sich hat im Wege der WNSKS zur erfolgen.*

*Stellungnahme WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

- Der überzahlte Betrag der Kanalbenützungsgebühr bei der Sportkegelbahn sollte vom Geschäftsbereich II/2 evaluiert werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Sofern sich aus der Erhebung der WNSKS Abweichungen ergeben, wird der GB II/AM die erforderlichen Aufrollungen vornehmen.*

*Stellungnahme WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Wasserwerk evaluiert.*

- Im außerordentlichen Haushalt sind solche Ausgaben zu buchen, die ihrer Art nach im Haushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten (z.B. große einmalige Projekte). Essensabrechnungen für Eigenleistungen bei der Sportkegelbahn sollten, wenn überhaupt, im ordentlichen Haushalt gebucht werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Zur Kenntnis genommen und in Hinkunft werden Eigenleistungen und dergleichen im ordentlichen Haushalt gebucht werden.*

- Aufgrund der geringen Auslastung der Kegelbahn in der Bräunlichgasse 1 und der jährlichen Abgänge sollte evaluiert werden, ob ein Fortbestand der Anlage erfolgen soll, oder ob eine Frequenzsteigerung möglich wäre.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV:*

*Durch Kundgebung im Amtsblatt und in den Medien wird versucht, eine bessere Auslastung für die Benützung der Kegelbahn Bräunlichgasse, durch private Personen und Firmen zu erzielen.*

- Von den Geschäftsbereichen II und IV sollte evaluiert werden, ob eine Weiterverrechnung der Entsorgungskosten bei der Sportanlage Neukloster erfolgen soll oder Abfalltonnen vorgeschrieben werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Die Evaluierung ob Tonnen erforderlich sind hat in Abstimmung zwischen WNSKS und GB IV zu erfolgen. Sollte das erforderlich sein ist das von der WNSKS im System zu erfassen und dient als Grundlage für die Vorschreibung durch den GB II/AM.*

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV und WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

- Die Anzahl der tatsächlichen Abfallbehälter bei der Sportanlage Admiraplatz sollte durch die WNSKS ermittelt und dem SV Admira Wacker Wiener Neustadt bzw. TC ESV Wacker Wiener Neustadt im Wege des Geschäftsbereichs II/2 dementsprechend weiterverrechnet werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV und WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

- Eine Reduktion der Abfallmengen und eine ev. getrennte Entsorgung bei der Sportkegelbahn sollte angestrebt werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV und WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

- Von den Geschäftsbereichen II und IV sowie der WNSKS, Abfallwirtschaft, sollte eine gesetzeskonforme Abfallentsorgung bei den Sportanlagen der Stadt angestrebt werden.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Die gesetzeskonforme Abfallentsorgung obliegt nicht den Agenden des GB II/AM. Der GB II führt lediglich die Vorschreibung der Abgaben durch.*

*Stellungnahme Geschäftsbereich IV und WNSKS:*

*Wird bei einem Besprechungstermin GB IV/4 und WNSKS/Abfallwirtschaft evaluiert.*

- Vom Geschäftsbereich III/2 sollte überprüft werden, ob bei den Kantinen der Sportanlagen die Gewerbeordnung anzuwenden ist.
- Vom Geschäftsbereich III/2 sollte, wenn erforderlich, überprüft werden, ob die vorliegenden Gewerbeberechtigungen ausreichen.

*Stellungnahme Geschäftsbereich III:*

*Zur Anregung des Kontrollamts wird mitgeteilt, dass seitens der Gewerbebehörde entsprechende Erhebungen samt rechtlicher Prüfung erfolgen, ob die Kantinen bei den Sportanlagen iSd § 1 Abs 6 GewO 1994 in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fallen bzw. ob die vorliegenden Gewerbeberechtigungen je nach Umfang und Inhalt der ausgeübten Tätigkeiten ausreichen.*

- Der Geschäftsbereich II/2 sollte feststellen, ob bei den Kantinen der Sportanlagen bzw. dessen Betreibern die Kommunalsteuer zu entrichten wäre.

*Stellungnahme Geschäftsbereich II:*

*Bei der Gewerbeanmeldung wird die Kommunalsteuerpflicht grundsätzlich abgefragt. Sollte der Buffetbetrieb über einen Gewerbebetrieb erfolgen so hat dieser im Rahmen der Kommunalsteuererklärung die Steuer zu melden. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen der GPLA (Anmerkung: Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) im Wege des Bundes. Bei Führung des Buffets über Vereine oder sonstige freiwillige ist davon auszugehen, dass keine Kommunalsteuerpflicht besteht.*

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth e.h.

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-0 i.d.F. LGBl. Nr. 23/2018, an:

- 1) Herrn Bürgermeister
- 2) Kontrollausschuss, zHdn. Frau GR Windbüchler-Souschill Tanja, Abg. z. NR
- 3) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Die Abfertigung erfolgte per E-Mail am 30.05.2018.

		Müll EDV.NR.: 1028450/10					
Admira	Verbrauchsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016
Bescheiddatum Aufrollung Nachzahlung / Gutschrift	21.11.2012	16.12.2013	15.12.2014	04.11.2015	keine Abmeldung		
Differenz							
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)		-79,79	-79,64	6,53	-40,77	206,99	166,22 15 -16 zu wenig verrechnet
<b>Admira</b>		<b>Wasser EDV.NR.: 1028450/10, 11 und 12 (bis 2016 - Abrechnung 2015)</b>					
Verbrauchsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2016	2015-2016
Bescheiddatum Endabrechnung Nachzahlung / Gutschrift	13.01.2013	20.01.2014	18.01.2015	17.01.2016	15.01.2017		
Differenz							
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)	528,72	0,44	0,36	2.241,88	-197,47	599,73	2.044,41 15 -16 zu wenig verrechnet
<b>Admira bei Aufrollung</b>		<b>Kanal EDV.NR.: 1028450/10</b>					
Verbrauchsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2016	2013-2016
Bescheiddatum Einheitssatz	13.01.2012		15.01.2014		15.01.2016		
Bescheiddatum 3. Quartal	08.07.2012	07.07.2013	13.07.2014	12.07.2015	10.07.2016		
Unterzahlung aufgrund zu geringer Fläche	574,84	287,42 287,42	590,68	590,68	599,73		2.068,51 3. Quartal 13 - 16 zu wenig verrechnet
<b>Admira</b>		<b>Strom</b>					
Verbrauchsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2016	2015-2016
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15096557	ab 01.04.13	30.01.2014	14.01.2015	14.01.2016	13.01.2017		
Differenz							
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)	0,00	-665,00	-650,83	1.337,46	0,00		1.337,46 15 -16 zu wenig verrechnet
<b>Admira</b>		<b>Gas</b>					
Verbrauchsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2016	2015-2016
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15900038	23.04.2013	23.04.2014	16.04.2015	10.04.2016	09.04.2017		
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15900039	23.04.2013	23.04.2014	16.04.2015	10.04.2016	09.04.2017		
Differenz							
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)	588,21	-370,80	912,65	531,43	44,00		575,43 15 -16 zu wenig verrechnet

Europaschule	Wasser EDV.NR.: 1050057/4					
	2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016
Verbrauchsjahr						
Bescheiddatum Endabrechnung Nachzahlung / Gutschrift	13.01.2013	20.01.2014	18.01.2015	17.01.2016	15.01.2017	
Differenz	-209,88	-22,70	-14,21	-702,32	0,00	-702,32
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)						15 -16 zu viel verrechnet

Flugfeld	Wasser EDV.NR.: 1028450/1, 2 und 15 (bis 2015 - Abrechnung 2014)					
	2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016
Verbrauchsjahr						
Bescheiddatum Endabrechnung Nachzahlung / Gutschrift	13.01.2013	20.01.2014	18.01.2015	17.01.2016	15.01.2017	
Differenz	96,44	0,10	187,39	246,65	0,02	246,67
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)						15 -16 zu wenig verrechnet

Flugfeld	Kanal EDV.NR.: 1028450/25					
	2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016
Verbrauchsjahr						
Bescheiddatum Einheitssatz	13.01.2012		15.01.2014		15.01.2016	
Bescheiddatum 3. Quartal	08.07.2012	07.07.2013	13.07.2014	12.07.2015	10.07.2016	
Differenz durch Abrechnungsfehler	0,00	0,00	0,00	0,00	-97,76	-97,76
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)						15 -16 zu viel verrechnet

Flugfeld	Strom					
	2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016
Verbrauchsjahr						
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15112759	23.04.2013	06.04.2014	12.04.2015	10.04.2016	06.04.2017	
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15113049	09.04.2013	27.04.2014	14.04.2015	10.04.2016	09.04.2017	
Differenz	644,65	-26,25	-645,12	171,23	0,16	171,39
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)						15 -16 zu wenig verrechnet

Flugfeld inkl. Netzbereitstellungsentgelt	Strom						2015-2016
	2012	2013	2014	2015	2016	2016	
Verbrauchsjahr							
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15112759	23.04.2013	06.04.2014	12.04.2015	10.04.2016	06.04.2017		
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15113049	09.04.2013	27.04.2014	14.04.2015	10.04.2016	09.04.2017		
Differenz	644,65	-26,25	-392,34	171,23	0,16	171,39	15 -16 zu wenig verrechnet
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)							

Flugfeld	Gas						2015-2016
	2012	2013	2014	2015	2016	2016	
Verbrauchsjahr							
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15900062	23.04.2013	10.04.2014	14.04.2015	10.04.2016	06.04.2017		
Differenz	135,22	-312,30	276,95	669,25	153,00	822,25	15 -16 zu wenig verrechnet
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)							

Haidbrunn	Müll EDV.NR.: 1028450/3						2015-2016
	2012	2013	2014	2015	2016	2016	
Verbrauchsjahr							
Bescheiddatum Aufrollung Nachzahlung / Gutschrift			keine Abmeldung				
Differenz	359,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15 -16 korrekt verrechnet
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)							

Haidbrunn	Wasser EDV.NR.: 1028450/3						2015-2016
	2012	2013	2014	2015	2016	2016	
Verbrauchsjahr							
Bescheiddatum Endabrechnung Nachzahlung / Gutschrift	13.01.2013	20.01.2014	18.01.2015	17.01.2016	15.01.2017		
Differenz	-31,28	0,40	0,20	1.296,19	4.421,09	5.717,28	15 -16 zu wenig verrechnet
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)							



		Kanal EDV.NR.: 1000826/1						
Haidbrunn	Verbrauchsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016	
	Bescheiddatum Einheitssatz	13.01.2012		15.01.2014		15.01.2016		
	Bescheiddatum 3. Quartal	08.07.2012	07.07.2013	13.07.2014	12.07.2015	10.07.2016		
	Differenz durch Abrechnungsfehler	0,00	0,00	0,00	196,37			
	Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)				0,00	0,00	0,00	
							3. Quartal 15 - 16 korrekt verrechnet	
		Strom						
Haidbrunn	Verbrauchsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016	
	Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15112751	29.04.2013	21.04.2014	16.04.2015	10.04.2016	13.04.2017		
	Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 18615831			ab 12.08.15	14.04.2016	20.04.2017		
	Differenz	146,39	250,49	-577,21	792,62	-350,22	442,40	
	Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)						15 -16 zu wenig verrechnet	
		Gas						
Haidbrunn	Verbrauchsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016	
	Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15900056	29.04.2013	21.04.2014	16.04.2015	20.04.2016	25.04.2017		
	Differenz	1.237,65	-166,51	777,74	564,00	63,00	627,00	
	Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)						15 -16 zu wenig verrechnet	
		Wasser EDV.NR.: 1028450/13 und 14 (bis 2016 - Abrechnung 2015)						
Neuklosterwiese	Verbrauchsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016	
	Bescheiddatum Endabrechnung Nachzahlung / Gutschrift	13.01.2013	20.01.2014	18.01.2015	17.01.2016	15.01.2017		
	Differenz	0,40	0,33	0,29	-58,70	-0,02	-58,72	
	Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)						15 -16 zu viel verrechnet	

		Kanal EDV.NR.: 1028450/13					
Neuklosterwiese bei Aufrollung		2012	2013	2014	2015	2016	2013-2016
Verbrauchsjahr							
Bescheiddatum Einheitssatz		13.01.2012		15.01.2014		15.01.2016	
Bescheiddatum 3. Quartal		08.07.2012	07.07.2013	13.07.2014	12.07.2015	10.07.2016	
Unterzahlung aufgrund zu geringer Fläche		27,72	13,86	28,48	28,48	28,92	99,74
			13,86				3. Quartal 13 - 16 zu wenig verrechnet

		Strom					
Neuklosterwiese		2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016
Verbrauchsjahr							
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15113014		23.04.2013	15.04.2014	12.04.2015	28.04.2016	13.04.2017	
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15113046		23.04.2013	15.04.2014	12.04.2015	26.04.2016	13.04.2017	
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 16002313		25.04.2013	23.04.2014	14.04.2015	13.04.2016	13.04.2017	
Differenz		-1,76	-336,57	-1.359,49	-574,13	865,26	291,13
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)							15 -16 zu wenig verrechnet

		Strom					
Neuklosterwiese inkl. Netzanschluss		2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016
Verbrauchsjahr							
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15113014		23.04.2013	15.04.2014	12.04.2015	28.04.2016	13.04.2017	
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15113046		23.04.2013	15.04.2014	12.04.2015	26.04.2016	13.04.2017	
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 16002313		25.04.2013	23.04.2014	14.04.2015	13.04.2016	13.04.2017	
Differenz		-1,76	-336,57	-601,15	-574,13	865,26	291,13
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)							15 -16 zu wenig verrechnet

		Gas					
Neuklosterwiese		2012	2013	2014	2015	2016	2015-2016
Verbrauchsjahr							
Abrechnungsdatum Jahresrechnung Vertragskonto 15900049		23.04.2013	15.04.2014	14.04.2015	26.04.2016	13.04.2017	
Differenz		113,52	2.800,75	1.258,07	29,25	9,00	38,25
Unterzahlung (+) / Überzahlung (-)							15 -16 wenig verrechnet zu

		Kanal EDV.NR.: 1028450/30					
		2012	2013	2014	2015	2016	2013-2016
Verbrauchsjahr							
Bescheiddatum Einheitssatz	13.01.2012		15.01.2014			15.01.2016	
Bescheiddatum 3. Quartal	08.07.2012	07.07.2013	13.07.2014	12.07.2015	10.07.2016		
Unterzahlung aufgrund zu geringer Fläche	363,22	181,61	373,23	373,23	378,95	1.307,02	3. Quartal 13 - 16 zu wenig verrechnet
		181,61					

		Kanal EDV.NR.: 1000893/1					
		2012	2013	2014	2015	2016	2013-2016
Verbrauchsjahr							
Bescheiddatum Einheitssatz	13.01.2012		15.01.2014			15.01.2016	
Bescheiddatum 3. Quartal	08.07.2012	07.07.2013	13.07.2014	12.07.2015	10.07.2016		
Überzahlung aufgrund zu großer Fläche	-505,83	-252,92	-519,77	-519,77	-527,73	-1.820,19	3. Quartal 13 - 16 zu viel verrechnet
		-252,92					